

METHODOLOGIE ZUR ANWENDUNG VON VEREINFACHTEN KOSTEN- OPTIONEN BEI DER FÖRDERUNG VON EU-PROJEKTEN

IM RAHMEN DES AMIF
2021 – 27

METHODOLOGIE ZUR ANWENDUNG VON VEREINFACHTEN KOSTENOPTIONEN BEI DER FÖRDERUNG VON EU-PROJEKTEN

IM RAHMEN DES AMIF
2021 – 27

Wien, 2023

Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:

Österreichischer Integrationsfonds

Team EU-Fonds und Projektförderungen

Schlachthausgasse 30, 1030 Wien

+43 1 710 1203 - 300

<https://www.integrationsfonds.at/>

Layout: Bundesministerium für Inneres, Referat V/5/A/c –

Internationale Migrationskommunikation und -forschung

Druck: Digitalprintcenter des BMI

Wien, 2023

1 Präambel	7
2 Rechtsgrundlagen.....	11
3 Grundsätze und Ziele der vereinfachten Kostenoptionen.....	13
4 Darstellung der unterschiedlichen Methoden zur Vereinfachung.....	17
5 Darstellung der Kontrollstrategie und Nachweis des Projekterfolgs	27
6 Behandlung von Einnahmen.....	31
7 Abgrenzung zur Leistungsverrechnung der Auftragsvergabe.....	33
8 Darstellung der Anwendungsgebiete sowie allgemeine Voraussetzungen und sonstige Bedingungen	35
8.1 Übersichtstabellen.....	35
8.2 Details zu den Maßnahmenbereichen im Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)	39
9 Leistungsbeschreibungen für Maßnahmen, bei denen standardisierte Einheitskosten zur Anwendung kommen	95
9.1. SZ1/Ziel 1: Psychologische Betreuung	95
9.2. Flüchtlingsspezifische, psychologische und psychotherapeutische Betreuung.....	97
9.3 SZ1/Ziel 2: Effektiver Rechtsschutz durch Rechtsberatung und Rechtsvertretung.....	98
9.4 Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe	73
10 Kostenanalyse	101
10.1 Datensammlung	101
10.2 Datenaufbereitung	101
10.2.1 Löschen unvollständiger Informationen	101
10.2.2 Inflationsanpassung	102
10.2.3 Datenbereinigung von Ausreißern	102
10.3 Berechnung der vereinfachten Kostenoptionen	103

10.3.1 Standardisierte Einheitskosten („Standardized unit costs“)	103
10.3.2 Pauschalsätze für Kostenkategorien („Flat rates“)	104
10.3.3 Pauschalierte Stundensätze („Flat fees“)	105
10.4 Vorgaben der Europäischen Kommission zur Etablierung von vereinfachten Kostenoptionen:	105
Anhang 1 Boxplot	106
Anhang 2 Inflationsraten Personalkosten	107
Anhang 3 Inflationsraten Sachkosten	108
Anhang 4 Beispielhafte Vergleichsberechnungen (nicht valorisierte Kostensätze)..	109

1 Präambel

Am 16. April 2014 wurde in der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 betreffend Asyl- Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 eine entscheidende Vereinfachung eingeführt, die es den Mitgliedstaaten ermöglichte, indirekte Kosten bis zu einer Höhe von 15 Prozent der direkten Personalkosten eines Vorhabens pauschal geltend zu machen.

Nicht zuletzt die daraus gewonnenen positiven Erfahrungen im Rahmen der erfolgreichen Implementierung dieser Programmperiode, in der die Möglichkeit der Pauschalierung von indirekten Kosten sowohl von den Endbegünstigten als auch von den Verwaltungsbehörden dankend angenommen wurde, sondern bereits die Umsetzung der davor abgelaufenen Fondsperiode, der sogenannten SOLID Fonds, in welcher noch eine ressourcenaufwendige Detailprüfung dieser Kosten zwingend vorgenommen werden musste, ließen erkennen, dass damit ein längst überfälliger Schritt getan wurde.

Denn bereits 2013 erging vom Europäischen Rechnungshof eine Stellungnahme, die im Bereich der Förderungen eine Abkehr vom Realkostenprinzip und dem damit zusammenhängenden zeit- bzw. ressourcenaufwendigen, somit wenig effizienten, Kontrollsystem empfahl.

„Der Hof empfahl [...], dass die Kommission anstelle der Erstattung „tatsächlicher Kosten“ die Anwendung von Pauschalbeträgen und Pauschalsätzen ausweiten sollte, um die Fehlerwahrscheinlichkeit und den Verwaltungsaufwand für die Projektträger zu verringern [...] Projekte, deren Kosten mithilfe vereinfachter Kostenoptionen geltend gemacht werden, [sind] weniger fehleranfällig [...]. Daher würde eine stärkere Nutzung vereinfachter Kostenoptionen in der Regel positive Auswirkungen auf die Fehlerquote haben«¹

Der Europäische Rechnungshof hat der Kommission also empfohlen, die Mitgliedsstaaten zur Anwendung vereinfachter Kostenoptionen zu ermutigen und ihre Anwendung womöglich weiter auszuweiten, insbesondere, da diese Methode nicht nur den administrativen Aufwand eingrenzt, sondern auch weniger fehleranfällig ist.

Die Europäische Kommission, die den Mehrwert dieser Möglichkeit erkannte, rief in der aktuellen Programmperiode 2021-27 die Mitgliedstaaten dazu auf, Pauschalsätze, Standardeinheitskosten oder Pauschalbeträge (nachfolgend als „vereinfachte Kostenoptionen“ oder in der englischen Bezeichnung „simplified cost options“ bezeichnet) verstärkt zu nutzen. Die Mitgliedstaaten errichteten dazu gemeinsam mit der Kommission in den neuen Verordnungen einen entsprechenden, rechtlichen Rahmen.

1 Vgl. Jahresbericht über die Ausführung des Haushaltsplans, 2013/C 331/01, Europäischer Rechnungshof.

Die in diesem Dokument vorgestellten vereinfachten Kostenoptionen (engl. „Simplified Cost Options“, abgekürzt „SCOs“) im Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) in Österreich werden gemäß Art.52, Abschnitt I (Formen der Zuschüsse), insbesondere gem. Art. 53 - 57 der Verordnung (EU) 2021/1060 des europäischen Parlaments und des Rates etabliert. Weiters wurden die Bestimmungen gem. 94 Abs. 2 (a) VO (EU) 2021/1060 bei der Etablierung miteinbezogen. Zudem wurden die von der Europäischen Kommission veröffentlichten „Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds)“ (2021/C 200/01) bzw. „Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen: Pauschalfinanzierungen, Standardeinheitskosten, Pauschalbeträge gemäß Artikel 67 und 68, 68a und 68b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 und Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013)“ als Orientierung herangezogen.

3 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen, einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen, sind insbesondere maßgeblich für die Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen:

- die Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds² ,
- die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik³ (auch sog. „Dachverordnung“ oder engl. „*Common Provisions Regulation CPR*“) und
- die den AMIF betreffenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte.

2 vgl. EUR-Lex - L:2021:251:TOC - EN - EUR-Lex (europa.eu)

3 vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32021R1060&qid=1628240685998>

4 Grundsätze und Ziele der vereinfachten Kostenoptionen

Zur Anwendung vereinfachter Kostenoptionen werden die förderfähigen Kosten eines klar abgegrenzten Projektvorhabens nach einer konkret vordefinierten Methode berechnet, die auf der Leistung, den Ergebnissen oder anderen Kosten des Vorhabens basiert, die vorab entweder mittels eines Referenzbetrags pro Einheit oder unter Anwendung eines Prozentsatzes festgelegt werden. Vereinfachte Kostenoptionen sind damit eine alternative Methode zur Berechnung von förderfähigen Kosten eines Projekts im Gegensatz zur bisher angewandten, traditionellen Methode, Kosten im Detail zu überprüfen, die tatsächlich entstanden sind bzw. gezahlt wurden (als „Realkostenprinzip“ bezeichnet). Mit vereinfachten Kostenoptionen ist es nicht mehr erforderlich, jeden Euro einer kofinanzierten Ausgabe zu einzelnen Buchungsbelegen zurückzuverfolgen, was den wesentlichsten Aspekt für die Nutzung vereinfachter Kostenoptionen darstellt, da die Verwaltungslast und damit die Verwaltungskosten massiv reduziert werden. Abschließend tragen vereinfachte Kostenoptionen auch zu einer effizienteren und ordnungsgemäßen Inanspruchnahme öffentlicher Gelder bei, da bisherige Erkenntnisse zeigen, dass mit vereinfachten Kostenoptionen letztendlich auch eine niedrigere Fehlerquote einhergeht.⁴

Die Kommission empfiehlt die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen insbesondere dann, wenn mindestens einer der folgenden Faktoren zutrifft:

- *„die Mitgliedstaaten wollen, dass sich die Verwaltung stärker auf Leistungen und Fortschritte bei der Erzielung von Ergebnissen als auf Vorleistungen konzentriert;*
- *die tatsächlichen Kosten sind schwierig zu überprüfen (viele Nachweise für kleine Beträge mit geringen oder keinen singulären Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse der Vorhaben, komplizierte Verteilungsschlüssel usw.);*
- *es liegen bereits zuverlässige Daten über die finanzielle und die quantitative Durchführung von Vorhaben vor;*
- *einfachere Dokumentenverwaltung;*
- *die Vorhaben gehören zu einem Standardrahmen;*
- *es liegen bereits Methoden der vereinfachten Kostenoptionen für ähnliche Arten von Vorhaben und Begünstigten im Rahmen eines national geförderten Systems oder eines anderen EU-Instruments vor“.*⁵

Auf der Grundlage dieser seitens der Kommission angeführten Punkte, die in Österreich für jene Maßnahmen, in denen eine Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen vorgesehen ist, alle mehr oder weniger zutreffend sind, sind für das nachfolgend beschriebene Modell der vereinfachten Kosten- bzw. Abrechnungsoptionen insbesondere folgende Ziele zu nennen:

4 vgl. Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds), überarbeitete Fassung (2021/C 200/01), Kap. 1.2

5 vgl. ebd. Kap. 2.1

Die Methoden der vereinfachten Kosten zielen darauf ab,

- dass eine zeitgemäße, ressourcenschonende und effiziente Verwaltung von Förderungen ermöglicht wird,
- dass der Fokus von vorgesehenen Kontrollen seitens der involvierten Verwaltungsbehörden verstärkt auf Inhalt, Qualität und Output von Förderungen gerichtet wird,
- dass das Hauptaugenmerk einer Förderung auf die Auswertung der Leistungserbringung bzw. Zielerreichung von Förderprojekten bzw. Förderstrategien gelegt wird,
- dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von Förderausgaben eingehalten werden,
- dass das Prinzip des Gewinnverbots im Rahmen von Förderprojekten möglichst unbeschadet bleibt,
- dass die Fehlerquote von Finanzierungen aus öffentlichen Mitteln möglichst reduziert wird, und
- dass Potential und Ressourcen von Begünstigten bzw. Projektträgern weiter mobilisiert bzw. sinnvoll und effizient eingesetzt werden.

Gleichbehandlungsprinzip und Angemessenheit der errechneten Beträge:

Ein wesentlicher Grundsatz zur Einführung vereinfachter Kostenoptionen ist, das System im Voraus einzurichten. Gem. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Art. 67 Absatz 6 muss die jeweils in einer Fördermaßnahme zur Anwendung kommende Methode der vereinfachten Kostenoptionen spätestens in jenem Dokument als Information verfügbar sein, in dem die Bedingungen einer Förderung dargelegt sind. Dementsprechend werden potenzielle Fördernehmende bzw. Begünstigte spätestens bei den Projektaufrufen der jeweiligen Förderbereiche und in den zu Grunde liegenden Förderfähigkeitsbestimmungen vor allem auch im Rahmen anderer Finanzierungsoptionen, in denen keine Aufrufe durchgeführt werden (bspw. bei Direktvergaben und Behördenprojekten), über die konkrete Methode des Kostennachweises informiert.⁶ Gleichzeitig ist die Gleichbehandlung von Endbegünstigten sicherzustellen, womit eine gewählte Methode des Kostennachweises gleichsam für alle Begünstigten in einer Förder- bzw. Finanzierungsmaßnahme gelten muss. Zudem ist darauf zu achten, dass die Berechnung der Werte zur Pauschalierung von Kosten fair, ausgewogen und überprüfbar ist.⁷ Demnach sind die berechneten Pauschalwerte so zu wählen, dass sie angemessen sind, „d. h. auf realistischen und nicht auf überzogenen

oder extremen Annahmen beruhen“.⁸ Die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen stellt eine Systemänderung der österreichischen Förder- bzw. Finanzierungspraxis in den Bereichen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds dar und basiert auf historischen

6 vgl. ebd. Kap. 4.1

7 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe a

8 vgl. Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) – überarbeitete Fassung (2021/C 200/01), Kap. 4.2.1.1, Abs. 1

Daten, d.h. berechneten Durchschnittswerten von Förderprojekten der vergangenen Jahre und entsprechenden Berechnungsmodellen.

Die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen ist nicht in allen Fördermaßnahmen vorgesehen und wird parallel zum Realkostenprinzip etabliert, das insbesondere im Integrationsbereich des AMIF auch künftig überwiegend Anwendung finden wird.

Die laufende Auswertung von in diesem Zusammenhang stehenden Erfahrungswerten und die weitere Erschließung von neuen Fördermaßnahmen, in welchen eine Etablierung von Pauschalfinanzierungen sinnvoll und möglich ist, bleibt aber grundsätzlich ein erklärtes Ziel. Dementsprechend ist das gegenständliche Dokument als ein „*nicht finales, lebendes Dokument*“ zu verstehen.

5 Darstellung der unter- schiedlichen Methoden zur Vereinfachung

Die künftige Förderung und Finanzierung bzw. die möglichst realitätsnahe und gleichzeitig ressourcenschonende Abrechnung und Kontrolle von Projekten basiert auf fünf Säulen, wobei vier davon vereinfachte Kostenoptionen darstellen:

Übersichtstabelle

Säule	Grundlage der Berechnung	Mögliche Anwendungsbereiche
Standardisierte Einheitskosten	Vordefinierte quantifizierte Maßnahmen, Leistungen oder Ergebnisse	Prozessbasierte Projekte im Bereich Beratung, Betreuung Therapie, Begleitung, individuelle Unterstützung, u.Ä.
Pauschalsätze für Kostenkategorien	Vordefinierter Prozentsatz, der in Relation zu Kosten einer weiteren Kostenkategorie (PK) steht, die mittels Realkostenprinzip oder mittels Stundenaufzeichnungen iZm pauschalierten Stundensätze nachzuweisen ist	Projekte im Bereich Veranstaltungen, Schulungen, Forschung, Studien u.Ä.
Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten	Vordefinierte pauschalierte Stundensätze für direkte Personalkosten	Projekte im Bereich Veranstaltungen, Schulungen, Forschung, Studien u.Ä.
Pauschalbeträge	Vordefinierter Gesamtbetrag für ein Endergebnis	Vorrangig ergebnisorientierte Projekte im Bereich Veranstaltungen/ Workshops/ Forschung/Studien/Evaluierungen u.Ä.
Realkostenprinzip	Tatsächlich angefallenen Kosten eines Projekts	Alle Maßnahmen, in denen keine vereinfachten Kostenoptionen vorgesehen sind.

Beschreibung

- **Standardisierte Einheitskosten (=Standardized unit costs):⁹**

Mithilfe von standardisierten Einheitskosten werden die förderfähigen Kosten eines Vorhabens auf der Grundlage des Produkts aus quantifizierten Maßnahmen, Leistungen oder Ergebnissen und Standardeinheitskosten berechnet, die im Voraus festgelegt werden. Die Standardeinheitskosten beziehen sich dabei auf leicht festzustellende und vor allem gut nachweisbare Mengen. Die Abrechnung von Projekten erfolgt dabei ausschließlich über die in Ausmaß, Qualität oder Beschaffenheit und in Kostenhöhe vordefinierten, prozess- oder leistungsbasierten Einheiten. Die Anzahl sowie die Qualität oder Beschaffenheit der zu erbringenden Einheiten sind im Fördervertrag im Vorfeld festzulegen und deren mengen- und qualitätsmäßige Erreichung im Endbericht vom Projektträger eindeutig nachzuweisen.

⁹ vgl. ebd. Kap. 3.2

Projektvorhaben: Erbringung von 100 Leistungseinheiten

Anzahl Leistungseinheiten: X

Kosten/Leistungseinheit: € Y

Projektkosten gesamt: = € X*Y

1. Beispiel prozessbasiert: Projekt „Beratung“

Kosten je Beratungseinheit je Person: 100 Euro

Anzahl der beratenen Personen: 150

Anzahl der Beratungsstunden je Person: 10

Projektkosten gesamt: = 100 Euro * 150 * 10 = 150.000 Euro

2. Beispiel ergebnisbasiert: Projekt „Reintegration“

Leistungssteile **Reintegrationspaket:**

- 3 Beratungseinheiten zur freiwilligen Rückkehr
- 3 Beratungseinheiten zur Erstellung Businessplan im Herkunftsland
- Organisation Heimreisezertifikate
- Transfer ins Herkunftsland
- In-Kind-Assistance je Rückkehrer/in länderspezifisch
- Cash-Assistance je Rückkehrer/in Fixbetrag

Kosten für eine Beratungseinheit zur freiwilligen Rückkehr 100 Euro

Kosten für eine Beratungseinheit zur Erstellung eines Businessplans 150 Euro

Kosten Organisation Heimreisezertifikate: 600 Euro

Kosten Transfer ins Herkunftsland: variabel (**Z**)

Kosten In-Kind-Assistance je Rückkehrer/in: 2.500 Euro

Kosten Cash-Assistance je Rückkehrer/in: 500 Euro

Anzahl der im Projekt ins Herkunftsland reintegrierten Personen: 200

Projektkosten gesamt: = (3* 100 + 3* 150 + 600 + 2500 + 500 + Z) *200 = € 870.000 + 200*Z

• **Pauschalsätze für Kostenkategorien (=Flat rates):**¹⁰

Bei diesem Prinzip werden die förderfähigen Kosten im Vorfeld für spezifische Kostenkategorien identifiziert und unter Anwendung eines bestimmten Prozentsatzes, der in Relation zu Kosten einer weiteren Kostenkategorie steht, die aber mittels Realkostenprinzip nachzuweisen sind, berechnet.

Gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 56 Abs. 1 können so beispielsweise die förderfähigen direkten Personalkosten genutzt werden, um „die förderfähigen Restkosten“ eines Vorhabens zu berechnen. „Die förderfähigen Restkosten“ umfassen dann alle anderen förderfähigen direkten Kosten eines Vorhabens exklusive der direkten Personalkosten.

10 vgl. ebd. Kap. 3.1

Werden mithilfe der ermittelten förderfähigen direkten Personalkosten die förderfähigen Restkosten eines Vorhabens berechnet, so ist dies bis auf mit einem Pauschalsatz von bis zu 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten möglich. Somit stehen alle übrigen Kosten des Vorhabens in den verbleibenden Kostenkategorien (Gemeinkosten bzw. wenn vorgesehen auch indirekte Kosten) in Relation zu den direkten Personalkosten. Der genaue prozentuelle Gemeinkostensatz ist dabei für jede Maßnahme individuell festzulegen. Gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 56 Abs. 1 ist es möglich, dass ein Pauschalsatz „bis zu“ des in dem betreffenden Artikel festgelegten Satzes verwendet werden kann, ohne dass der Mitgliedstaat eine Berechnung zur Ermittlung dieses Satzes vornehmen muss. Das bedeutet, dass die Verwaltungsbehörde jeden beliebigen Satz bis zu 40 Prozent der Personalkosten in einer bestimmten Maßnahmen verwenden kann, ohne die Notwendigkeit zu begründen, warum dieser Satz gewählt wurde, selbst wenn er unter dem in der Verordnung angegebenen Satz liegt. Wenn ein niedrigerer Satz gewählt wird, muss keine Berechnung durchgeführt werden. Es liegt ausschließlich in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, die unterschiedlichen Kostenkategorien auf eine eindeutige und nichtdiskriminierende Weise festzulegen.

Um den konkreten Prozentsatz für bestimmte Maßnahme zu eruieren, wurde auf Erfahrungswerte der vergangenen EU-Förderperioden zurückgegriffen. Die indirekten Kosten werden unabhängig von der Maßnahme gem. Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 Abs. 1 (b) mit 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten festgelegt.

Bei jenen Maßnahmen, für die in der gegenständlichen Methodologie kein konkreter Prozentsatz vorgesehen wurde, erfolgt die Festlegung des Prozentsatzes für Gemeinkosten anhand des bei der Einreichung vorzulegenden detaillierten Finanzplanes. Nach Prüfung des eingereichten Finanzplanes, insbesondere auf Sparsamkeit und Plausibilität der Kosten, erfolgt eine vertragliche Festlegung der förderfähigen Gemeinkosten bis zu einem maximalen Betrag von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten.

1. Beispiel 1: Projektvorhaben „Studie“

Personalkosten 100.000 Euro (PK)

Vordefinierter Prozentsatz der Restkostenkategorien für diese Maßnahme:

- 30 Prozent Gemeinkosten¹¹
- 15 Prozent Indirekte Kosten

Berechnungsformel: Kosten Personalstunden + 30 Prozent Gemeinkosten + 15 Prozent Indirekte Kosten

100.000 Euro (PK) + 30.000 Euro (GK) + 15.000 Euro (Indirekte Kosten) =

Projektkosten gesamt = **145.000 Euro**

11 Der prozentuelle Gemeinkostensatz ist beispielhaft festgelegt und variiert je Maßnahme

Beispiel 2: Projektvorhaben „Schulung“¹²

- Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten (=Flat fees)¹³

Beispiel

Die geschätzten Kosten für eine Schulung sind:

Summe der direkten Kosten	55 000
Direkte Personalkosten	30 000
Raumkosten	4 000
Reisekosten	5 000
Mahlzeiten	1 000
Information/Werbung	5 000
Vom Arbeitsamt an die Schulungsteilnehmer gezahlte Unterstützungsgelder	10 000

Summe der indirekten Kosten	5 000
Indirekte Personalkosten	4 000
Strom, Telefon	1 000

Die Verwaltungsbehörde kann entscheiden, Artikel 68b Absatz 1 der Dachverordnung auf dieses Projekt anzuwenden. Dann würde die maximale Mittelausstattung der Finanzhilfvereinbarung wie folgt aussehen:

Direkte Personalkosten: 30 000 EUR

Sonstige Kosten: $30\,000 \times 40\% = 12\,000$ EUR

Da die vom Arbeitsamt an den Teilnehmer gezahlten Unterstützungsgelder zusätzlich zu den direkten Personalkosten und der Pauschale geltend gemacht werden können, wären die förderfähigen Gesamtkosten:

Summe der Kosten: $30\,000 + 12\,000 + 10\,000 = 52\,000$ EUR

Bei dieser Methode erfolgt die Abrechnung von Förderprojekten über vordefinierte pauschalierte Stundensätze für direktes, angestelltes Personal. Dabei werden unterschiedliche Personalkategorien definiert, deren Kostenhöhe sich an der zur Umsetzung der Vorhaben benötigten Qualifikation orientiert. Die Anzahl der für das Fördervorhaben benötigten direkten Personalstunden der jeweiligen Funktion ist im Fördervertrag festzulegen. Der Nachweis der erbrachten direkten Personalstunden ist im Endbericht bzw. der Endabrechnung in Form von Zeitnachweisen der im Projekt tätigen Personen zu erbringen.

Personalkostenkategorien werden nachfolgendem Schema übernommen:

- Pauschalbetrag in €/Arbeitsstunde: Projektleitung
- Pauschalbetrag in €/Arbeitsstunde: Kernleistung im Projekt
- Pauschalbetrag in €/Arbeitsstunde: Projektkoordination

¹² Abb. 1, s. Berechnung, S.23, Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) – überarbeitete Fassung (2021/C 200/01)

¹³ vgl. ebd. Kap 3.2.2.

Qualifikationen der Personalkostenkategorien:

- Projektleitung

Aufgabenbereich: Inhaltliche und organisatorische Gesamtverantwortung über das Projekt;

Erfordernisse bzw. Qualifikation: Höherwertige abgeschlossene Berufs-/Ausbildung UND Mindestanzahl an Jahren an Berufserfahrung;

- Kernleistung

Aufgabenbereich: Erbringung der regelmäßigen Kernleistung je nach Projektinhalt;

Erfordernisse bzw. Qualifikation: Abgeschlossene Berufs-/Ausbildung ODER/UND Mindestanzahl an Jahren an Berufserfahrung;

- Projektkoordination

Aufgabenbereich: Planung und Monitoring sowie administrative Tätigkeiten, insofern diese zur direkten Projektumsetzung notwendig sind;

Erfordernisse bzw. Qualifikation: Einschlägige Ausbildung zur Qualifikation ODER/UND Mindestanzahl an Jahren an Berufserfahrung;

Übersicht zu pauschalisierten Stundensätzen bei Angestellten im Bereich Personalkosten:

PROJEKTFUNKTION	ERFORDERNISSE/ QUALIFIKATION	AUFGABENBEREICH
Projektleitung	Höherwertige abgeschlossene Berufs-/Ausbildung UND Mindestanzahl an Jahren an Berufserfahrung	Inhaltliche und organisatorische Gesamtverantwortung über das Projekt
Kernleistung	Abgeschlossene Berufs-/Ausbildung ODER/UND Mindestanzahl an Jahren an Berufserfahrung	Erbringung der regelmäßigen Kernleistung je nach Projektinhalt
Projektkoordination	Einschlägige Ausbildung zur Qualifikation ODER/UND Mindestanzahl an Jahren an Berufserfahrung	Planung und Monitoring sowie administrative Tätigkeiten insofern diese zur direkten Projektumsetzung notwendig sind

1. Beispiel: *Projektvorhaben Studie erfordert*

- 100 Stunden Projektleitung von Universitätsprofessor
- 300 Personalstunden Projektkoordination durch Studienassistentin
- 1.000 Personalstunden Kernleistung für Forschung

- Vordefinierte Kosten¹⁴:
- *Personalstunde Projektleitung: 40 Euro*
- *Personalstunde Projektkoordination: 30 Euro*
- *Personalstunde Kernleistung: 35 Euro*

Berechnungsformel: $(100 \times 40 \text{ Euro}) + (300 \times 30 \text{ Euro}) + (1.000 \times 35 \text{ Euro}) = 48.000 \text{ Euro (PK)}$

Zur Ermittlung der Restkosten eines Vorhabens verbleiben bei dieser Methode folgende **beiden Möglichkeiten:**

- Nachweis der verbleibenden Kosten erfolgt nach dem Realkostenprinzip. Insbesondere bei Vorhaben, bei denen die Natur der Projekte zu individuell und damit die Festlegung von Pauschalsätzen für ganze Kostenkategorien nicht oder nur schwer möglich ist, ohne die Vielseitigkeit oder Innovation von Vorhaben einzuschränken, wird eine Kombination aus pauschalierten Personalstundensätzen und dem Realkostenprinzip angewendet werden.
- Zweite Möglichkeit ist die Kombination aus pauschalierten Personalstundensätzen und einer Anwendung der bereits ausgeführten Methode „Pauschalsätze für spezifische Kostenkategorien“. Die Berechnung der Projektgesamtkosten in Bezug auf das obige Beispiel würde demnach wie folgt ausschauen.

*Vordefinierter Prozentsatz der **Restkostenkategorien** für diese Maßnahme:*

- 30 Prozent Gemeinkosten¹⁵
- 15 Prozent Indirekte Kosten¹⁶

Berechnungsformel: Kosten Personalstunden + 30 Prozent Gemeinkosten + 15 Prozent Indirekte Kosten

$(100 \times 40 \text{ Euro}) + (300 \times 30 \text{ Euro}) + (1.000 \times 35 \text{ Euro}) = 48.000 \text{ Euro (PK)} + \mathbf{14.400 \text{ Euro (GK)}} + \mathbf{7.200 \text{ Euro (Indirekte Kosten)}} = \text{Projektkosten gesamt} = \mathbf{69.600 \text{ Euro}}$

- **Pauschalbeträge (=Lump sum contracts)¹⁷:**

Bei der Anwendung von Pauschalbeträgen (auch Pauschalfinanzierungen) werden sämtliche förderfähigen Kosten eines Vorhabens oder Projekts auf der Grundlage eines vorab festgesetzten Betrags berechnet und im Finanzplan des Projekts festgehalten. Die Festsetzung des Pauschalbetrags wird durch die Verwaltungsbehörde individuell

¹⁴ Beispielhaft festgelegt

¹⁵ Der prozentuelle Gemeinkostensatz ist beispielhaft festgelegt und variiert je Maßnahme

¹⁶ Fixer Prozentsatz für indirekte Kosten

¹⁷ vgl. Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds), überarbeitete Fassung (2021/C 200/01), Kap. 3.3

begründet. Dieser zuvor festgelegte Betrag wird ausbezahlt, wenn die ebenfalls im Vertrag verankerten Maßnahmen ordnungsgemäß abgeschlossen und nachgewiesen sind. Die Anwendung von gänzlich pauschalierten Projektvorhaben ist bis zu einer Ko-finanzierungssumme aus öffentlichen Geldern, d.h. die Summe aus europäischen und nationalen Mitteln, bis höchstens **200.000** Euro zulässig.

Anstelle des retrospektiven Nachweises rückt bei den sogenannten Pauschalbeträgen (d.h. gesamt pauschalierten Projektverträgen) also eine prospektiv **durchzuführende Prüfung**, im Rahmen welcher die

- Zulässigkeit bzw. Plausibilität, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Kosten bewertet wird bzw.
- ein Abgleich der Kosten mit Erfahrungswerten erfolgt.

Anwendung findet diese Methode nur in jenen Maßnahmen, in denen die übrigen vereinfachten Kostenoptionen keine geeignete Alternative darstellen oder die Abrechnung nach dem Realkostenprinzip, aufgrund des in Relation zur geringen Förderhöhe stehenden hohen Verwaltungsaufwands, zu ineffizient erscheint. Beispielsweise kann dies ein Vorhaben zur Erstellung eines bestimmten „Produkts“ zur Planung und Umsetzung einer einzelnen Veranstaltung, zur Durchführung einer einzelnen Studie oder Abhaltung eines einzelnen kleinen Seminars auf lokaler Ebene usw. betreffen.

Bei der Anwendung von Pauschalbeträgen werden sämtliche förderfähigen Kosten eines Vorhabens oder Projekts auf der Grundlage eines vorab festgesetzten Betrags berechnet bzw. festgelegt, wobei die Festsetzung des Pauschalbetrags durch die Verwaltungsbehörde zu begründen ist. Dieser Betrag wird ausbezahlt, wenn vorgegebenen Maßnahmen oder Leistungen abgeschlossen sind und die Ziele erreicht wurden. Bei einer nicht Erreichung oder nicht vollständiger Erreichung der Ziele wird der gesamte Betrag als nicht förderfähig betrachtet. Die Pauschalbeträge sollten daher eher in Projekten Anwendung finden, deren Zielergebnis als realistische und erreichbare Einzeleinheit definiert werden kann.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausweitung der **Höchstgrenze 200.000** Euro um bis zu +25 Prozent möglich.

Im Bereich der Reintegrationsmaßnahmen kommt zudem ein Pauschalbetrag für die individuelle Reintegrationsunterstützung, die der direkten ZG im Herkunftsland in Form von Sachleistungen bereitgestellt wird, in der jeweils im Fördervertrag festgelegten Höhe zur Anwendung.

- **Realkostenprinzip**

Parallel zu den vier oben beschriebenen, vereinfachten Abrechnungsmethoden erfolgt in bestimmten Maßnahmen weiterhin eine Abrechnung der Kosten nach dem Realkostenprinzip. Dabei sind die tatsächlich angefallenen Kosten eines Projekts im Rahmen

der Endberichtslegung in Form einer detaillierten Abrechnung auf Basis der Förderfähigkeitsbestimmungen vorzulegen. Zur Anwendung kommt die Abrechnung nach dem Realkostenprinzip in allen Maßnahmen, in denen keine vereinfachten Kostenoptionen vorgesehen sind. Dies ist insbesondere bei jenen Maßnahmen der Fall,

- in denen bislang (zu) wenig oder keine Referenzprojekte zur Kostenanalyse herangezogen werden können oder
- die Maßnahme in Art und Beschaffenheit zu individuell oder das Zusammenwirken der einzelnen Projektteile zu vielschichtig oder komplex ist.

Die Zuteilung der einzelnen Abrechnungsmethoden zu den jeweiligen Maßnahmen erfolgt gem. Kapitel 6. Dabei ist die Abrechnungsmethode einer Maßnahme vorab zu definieren und kommt für sämtliche Projekte der Maßnahme zwingend zur Anwendung.

6 Darstellung der Kontroll- strategie und Nachweis des Projekterfolgs

Bei der Umsetzung der Kontrollmaßnahmen sind vier grundsätzliche Nachweiskategorien zu unterscheiden:

1. Gänzlicher Nachweis von Realkosten
2. Teilweiser Nachweis von Realkosten
3. Nachweis von vordefinierten einzelnen prozess- oder leistungsbasierten Einheiten
4. Nachweis des durchgeführten gesamthaften Vorhabens

Während die ersten beiden **Kategorien 1 und 2** auf dem bisher bekannten Kontrollsystem aus Sachberichten und der detaillierten Darstellung der im Rahmen eines Vorhabens entstandenen tatsächlichen finanziellen Aufwendungen basieren, betrachten die **Kategorien 3 und 4** ausschließlich die im Rahmen eines Förderprojekts erbrachte Leistung unter Berücksichtigung der qualitativen Auflagen und quantitativen Vorgaben.

Um einen möglichst realistischen Einblick in die Implementierung der Projekte zu erhalten und um feststellen zu können, ob der geplante Erfolg eines Projekts unter Einhaltung der geforderten Qualität und allfälliger Auflagen entsprechend erzielt wird, wird bei den Kontrollen durch die Verwaltungsbehörde oder eine zwischengeschaltete Stelle auf eine **Kombination aus laufender Begleitung und Evaluierung** des Projektvorhabens, eines **regelmäßigen und detaillierten inhaltlichen Berichtswesens** sowie insbesondere auf den Nachweis von im Fördervertrag konkret vordefinierten **Output- und Erfolgsindikatoren** gesetzt. Ein weiterer maßgeblicher Faktor der Kontrolle ist der Nachweis von Qualifikationen des eingesetzten Projektpersonals und die in der Fördermaßnahme erreichte Zielgruppe.

In der **Kategorie 3** sind von den Projektträgern umfassende Aufzeichnungen der relevanten Leistungseinheiten zu führen und diese der Verwaltungsbehörde bei den in regelmäßigen Intervallen vorgesehenen Berichtspflichten oder bei laufenden Kontrollen vorzulegen. Zudem sind Zielgruppen-Listen zu führen, die zum Nachweis des Status und des Erreichens der ZG geeignet sind. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Projektpersonal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt. Die Einsichtnahme durch die Verwaltungsbehörde oder eine für diese Aufgabe zwischengeschaltete Stelle erfolgt zum einen laufend während der Projektimplementierung bei angemeldeten bzw. auch nicht angemeldeten regelmäßigen Vor-Ort-Kontrollen und Projektbesuchen. Parallel dazu sind die vertraglich festgelegten Outputindikatoren projektintern zu dokumentieren und bei Fortschrittsberichten kumulativ darzustellen. Die Darstellung hat in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Eine laufende Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stelle und der engmaschige Austausch mit den Projektträgern soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen.

Betreffend **Kategorie 4** erfolgt seitens der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stelle ebenfalls eine laufende Projektevaluierung mittels regelmäßigen

Vor-Ort-Kontrollen und durch einen laufenden Informationsaustausch mit der projektimplementierenden Organisation. Dabei liegt der Fokus auf der Kontrolle des Projektfortschritts unter Einhaltung der qualitativen Auflagen. Gleichzeitig ist der Fortschritt bzw. Erfolg des Projekts vom Projektträger in regelmäßigen inhaltlichen Zwischenberichten und abschließend in einem Abschlussbericht ausführlich dazulegen und mittels Erfolgsindikatoren zu belegen.

7 Behandlung von Einnahmen

Jeder Begünstigte kann im Zuge der Projektumsetzung zusätzlich zu den Förderungen weitere Einnahmen erzielen. Die Einnahmen reduzieren die zuschussfähigen Gesamtkosten und sind von diesen abzuziehen. Sie sind gesondert auszuweisen und belegmäßig nachzuweisen.

Einnahmen sind bereits im Projektantrag im Finanzplan zu berücksichtigen. Ungeplante Einnahmen sind für jenes Projekt, in dem die Leistung erbracht wurde, unverzüglich der projektverantwortlichen Stelle anzuzeigen.

Für Einnahmen ist eine vollständige Erfassung auf Belegebene und Aufbewahrung aller Belege zur Einhaltung eines angemessenen Prüfpfades unerlässlich.

Sofern der Begünstigte aus der Leistung während oder innerhalb von fünf Jahren nach der Durchführung des Projekts (z.B. durch gewinnbringende Auswertung einer Leistung) Einnahmen erzielt, ist dies unverzüglich dem Fördergeber anzuzeigen.

Bei Projekten, die unter die Pauschalbeträge (<200.000 Euro) fallen, werden Einnahmen bereits im Zuge der Projektgenehmigung berücksichtigt. Eine Überprüfung der tatsächlichen Einnahmen nach Projektende ist daher nicht vorgesehen.

Als Einnahmen gelten:

- Alle Erlöse aus dem Projekt (beispielsweise Teilnahmegebühren, Verkauf von Gütern oder Dienstleistungen, Vermietung, etc.)
- Habenzinsen
- Refundierungen (bspw. der ÖGK)
- Gutschriften
- Drittfinanzierungsmittel (bspw. anderer Fördergeber)

Bereits erwartete Einnahmen sind jedenfalls vorab im Finanzplan bekannt zu geben. Tatsächliche erfolgte Einnahmen sind im Zuge der finalen Berichtslegung im Detail zu deklarieren.

8 Abgrenzung zur Leistungs- verrechnung der Auftrags- vergabe

Die im Förderwesen vom Begünstigten zu erbringenden Leistungen sind mit Leistungen im vergaberechtlichen Sinne nicht gleichzusetzen. Im Unterschied zur Auftragsvergabe stellt eine Förderung die Gewährung wirtschaftlicher Vorteile in Form von Geldleistungen zur Erreichung eines im Allgemeininteresse liegenden Zwecks dar, ohne dass der verfolgte Zweck gezwungenermaßen einen Erfolg herbeiführen muss.

Zielzahlen, die im Rahmen eines Förderprojekts definiert werden, dienen als Indikator zur Feststellung und Evaluierung des geplanten Erfolges des Projekts, sind jedoch nicht maßgeblich für die tatsächliche Förderfähigkeit von getätigten Ausgaben, die zur Implementierung der Projektinhalte erforderlich waren. Begünstigte, die Förderprojekte umsetzen, schulden im Rahmen dieser die Erbringung der Tätigkeit mit dem redlichen Bemühen die im Förderungsvertrag festgeschriebenen Ziele mit entsprechender Qualität zu erreichen und nicht die Erreichung der Ziele per se. Die Nichterreichung der Ziele hat demnach keine unmittelbare Wirkung auf die Anerkennung und Rückerstattung der Kosten eines Förderprojekts.

Um im Bereich der Standardisierte Einheitskosten zumindest eine mittelbare Koppelung zwischen erbrachter bzw. nachgewiesener Leistung und den getätigten, förderfähigen Kosten herzustellen, werden folgende Zielerreichungsgrenzen definiert:

Erfüllung der Zielzahlen	Auszahlung der vertraglich festgelegten Einheitskosten
90 – 100 %	100%
80 – 90 %	90 %
70 – 80 %	80 %
60 – 70 %	70 %
50 – 60 %	60 %
40 – 50 %	50 %
30 – 40 %	40 %
20 – 30 %	30 %
10 – 20 %	20 %
5 – 10 %	10 %
0 – 5 %	5 %

9 Darstellung
der Anwendungs-
gebiete sowie
allgemeine
Voraus-
setzungen
und sonstige
Bedingungen

Die vereinfachten Kostenoptionen kommen in folgenden Maßnahmen zur Anwendung. Die in der vorliegenden Methodologie angegebenen Kostensätze sind mit Stand Juli 2022 berechnet (siehe hierzu Kapitel 11.3). Sie werden im Verlauf der gegenständlichen Förderperiode bedarfsorientiert valorisiert und gegebenenfalls neu veröffentlicht.

9.1 Übersichtstabellen

Bereich ASYL Spezifisches Ziel 1. GEAS Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension (gem. Artikel 3 Abs. 2 (a) VO (EU) 2021/1147)				
Maßnahmen	Standardisierte Einheitskosten	Pauschalsätze für Kostenkategorien	Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten	Pauschalbeträge < 200.000 Euro
Stärkung der Kapazitäten der Asylsysteme im Bereich der Dienstleistungen (gem. Anhang II, 1 (b) VO (EU) 2021/1147)				
AMIF SZ1/Ziel 1: Psychologische Betreuung (Anhang III, 2 (d))	X			
AMIF SZ1/Ziel 2: Effektiver Rechtsschutz durch Rechtsberatung und Rechtsvertretung ¹⁸ (gem. Anhang III, 2 (b))	X			
Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union und der Prioritäten i.Z.m. dem GEAS (gem. Anhang II, 1(a)) VO (EU) 2021/1147				

18 Gem. geltender österreichischer Rechtslage ist in der gegenständlichen Maßnahme keine Förderung gem. ARR 2014 vorgesehen. Eine Finanzierung wird aufgrund der aktuell vorherrschenden de-jure Monopolstellung ausschließlich per Direktvergabe aus rein europäischen Mitteln vorgenommen. Vollständigkeit halber erfolgt dennoch eine Darstellung dieser Maßnahme, um damit das Gesamtbild der AMIF Förderungen bzw. Finanzierungen gem. AMIF Nationalen Programm zu veranschaulichen

AMIF SZ1/Ziel 3: Schulung von Mitarbeitenden und relevanten Akteuren (ASYL) (gem. Anhang III, 1 (b))		X	X	X
AMIF SZ1/Ziel 4: EURODAC (gem. Anhang III, 1 (b))	-	-	-	-
AMIF SZ1/Ziel 5: Sammlung und Auswertung qualitativer und quantitativer statistischer Daten und Informationen, Durchführung von Forschungsarbeiten, Evaluierung und Monitoring (gem. Anhang III, 1 (d))		X	X	X
	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des nationalen Asylsystems			
	Verbesserung der Fähigkeit zur Sammlung und Auswertung qualitativer und quantitativer statistischer Daten und Informationen			
	Durchführung von Forschungsarbeiten			
	Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Strategien im Bereich Asyl			
	Aufbereitung und Veröffentlichung wichtiger asylrechtlicher Entscheidungen			
AMIF SZ1/Ziel 6: Herkunftsländerrecherche (gem. Anhang III, 2 (f))		X	X	X
Hilfs- und Unterstützungsleistungen in Drittstaaten (Herkunfts- Transit und Erstaufnahmeländer) iRd ext. Dimension: (gem. Anhang II, 1(c) VO (EU) 2021/1147)				
AMIF SZ1/Ziel 7: Aufbau und Stärkung der strukturellen Aufnahme- und Schutzkapazitäten von Drittstaaten (gem. Anhang III, 2 (h))	-	X	-	X

Bereich INTEGRATION

Spezifisches Ziel 2.

Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen (Gem. Artikel 3 Abs. 2 (b) VO (EU) 2021/1147)

Maßnahmen	Standardisierte Einheitskosten	Pauschalsätze für Kostenkategorien	Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten	Pauschalbeträge < 200.000 Euro
Förderung des Spracherwerbs			X	
Förderung der Partizipation am Bildungssystem			X	
Vorbereitende Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration			X	
Starthilfe in ein selbstständiges Leben			X	
Gesellschaftliche Integration			X	
Indikatoren, Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Analysen zu Integration			X	
Zusammenarbeit und Vernetzung relevanter Akteure sowie interkultureller Kapazitätsaufbau			X	

Bereich RÜCKKEHR				
Spezifisches Ziel 3. Rückkehr/Rückführungen				
Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration unter Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie Beitrag zu und Unterstützung der ersten Schritte zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern (gem. Artikel 3 Abs. 2 (c) VO (EU) 2021/1147)				
Maßnahmen	Standardisierte Einheitskosten	Pauschal-sätze für Kostenkategorien	Pauschalierte Stundensätze für Personal-kosten	Pauschalbeträge < 200.000 Euro
Gewährleistung der einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union (gem. Anhang II, 3 (a) VO (EU) 2021/1147)				
AMIF SZ3/Ziel 1: Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe ¹⁹ (gem. Anhang III, 4 (g))	X			
AMIF SZ3/Ziel 1: Effiziente Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter (Rückkehr) (gem. Anhang III, 4 (g))		X	X	X
AMIF SZ3/Ziel 2: Durchführung von zwangsweisen Rückführungen (gem. Anhang III, 4 (h))	-	X	-	X
Verringerung der Anreize für irreguläre Migration (gem. Anhang II, 3 (b) VO (EU) 2021/1147)				
AMIF SZ3/Ziel 3: Kommunikations- und Informationsmaßnahmen (gem. Anhang III, 4 (l))	-	X	-	X
Forcierung der freiwilligen Rückkehr und Ausbau von Reintegrationsprogrammen: (gem. Anhang II, 3 (c) und Anhang IV VO (EU) 2021/1147)				
AMIF SZ3/Ziel 4: Anreiz zur freiwilligen Rückkehr durch Reintegrationsprogramme (gem. Anhang III, 4 (i))	-	X	-	X ²⁰

19 Gem. geltender österreichischer Rechtslage ist in der gegenständlichen Maßnahme keine Förderung gem. ARR 2014 vorgesehen. Eine Finanzierung wird aufgrund der aktuell vorherrschenden de-jure Monopolstellung ausschließlich per Direktvergabe aus rein europäischen Mitteln vorgenommen. Vollständigkeit halber erfolgt dennoch eine Darstellung dieser Maßnahme, um damit das Gesamtbild der AMIF Förderungen bzw. Finanzierungen gem. AMIF Nationalen Programm zu veranschaulichen.

20 Im Bereich der Reintegrationsmaßnahmen kommt ausschließlich ein Pauschalbetrag für die individuelle Reintegrationsunterstützung, die der direkten ZG in Form von Sachleistungen bereitgestellt wird, in der jeweils im Fördervertrag festgelegten Höhe zur Anwendung.

Stärkung der Zusammenarbeit mit Drittländern und ihrer Fähigkeit zur Rückübernahme und einer dauerhaften RK (gem. ANNEX II, 3 (d VO (EU) 2021/1147))

AMIF SZ3/Ziel 5:

Rückkehr-Vorbereitung - X - X
(gem. Anhang III, 4 (e))

AMIF SZ3/Ziel 6: Operative Zusammenarbeit mit Partnern, anderen Mitgliedsstaaten und Drittstaaten (gem. Anhang III, 4 (k))

-	X	-	X
---	---	---	---

9.2 Details zu den Maßnahmenbereichen im Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)

BEREICH ASYL - Spezifisches Ziel 1 – Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension (gem. Artikel 3 Abs. 2 (a) AMIF VO (EU) 2021/1147)

Zielgruppe:

Es werden Maßnahmen unterstützt, die sich auf eine oder mehrere Zielgruppen im Sinne der Artikel 78 und 79 AEUV konzentrieren.

Maßnahme: AMIF SZ1/Ziel 1: Psychologische Betreuung

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung²¹

Psychologische Betreuung
Flüchtlingsspezifische psychologische und psychotherapeutische Betreuung
Die Maßnahme soll sich einer gezielten Behandlung von psychischen Krankheiten verschreiben, an denen Personen der ZG in Folge des Erlebten leiden. Ziel der Behandlungen soll es sein, die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit wiederherzustellen, zu festigen oder zu verbessern. Die Umsetzung dieser Maßnahmen soll unter Berücksichtigung der sprachlichen Anforderungen der ZG erfolgen.
Zeitplan für die Durchführung: 01. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029

²¹ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

2. Spezifische(s) Ziel(e)	<p>Spezifisches Ziel 1 – Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der AMIF VO) Gem. Anhang III, 2 (d) AMIF VO (EU) 2021/1147</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bereitstellung spezialisierter Dienste wie qualifizierter psychosozialer Dienste und qualifizierter Rehabilitationsdienste für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des Verfahrens oder der Aufnahme; Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle • Personen mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des Verfahrens und der Aufnahme gem. Anhang VI, Tabelle 1, I (Code 005) • Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, I (Code 007)
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Flüchtlingsspezifische dolmetsch gestützte Beratung bzw. Behandlung der ZG (Personen mit Fluchthintergrund)
4. Einheit der Leistung die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Stunden je Person
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Standardeinheitskosten
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	<p>Einzeltherapie: 100,54 Euro je Leistungseinheit Gruppentherapie: €135,43 Euro je Leistungseinheit Gewichteter Mischsatz Einzeltherapie + Gruppentherapie: 101,93 Euro Aufschlag Dolmetschen: 36,50 Euro je Leistungseinheit Einzeltherapie inkl. Dolmetschen: 137,04 Euro je Leistungseinheit Gruppentherapie inkl. Dolmetschen: 171,93 Euro je Leistungseinheit Gewichteter Mischsatz Einzeltherapie + Gruppentherapie inkl. Dolmetschen: 138,43 Euro je Leistungseinheit ²²</p>
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Personalkosten, Gemeinkosten, Indirekte Kosten
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	ja

²² Die Standardeinheitskostensätze pro Beratungsstunde beziehen sich auf die gesamten Kosten. Allfällige Einnahmen sind dabei nicht berücksichtigt.

9. Anpassungsmethoden²³

Inflationsbedingte Anpassung des unter Pkt. 6 genannten Betrags in zumindest dreijährigen Intervallen

10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.

Als Nachweis sind von den Projektträgern umfassende Aufzeichnungen der Beratungs- bzw. Behandlungsstunden zu führen und diese der Verwaltungsbehörde bei den in regelmäßigen Intervallen vorgesehenen Berichtspflichten oder bei laufenden Kontrollen vorzulegen. Zudem sind Klientinnen-Listen zu führen, die den Status der ZG nachweisen. Weiters ist nachzuweisen, dass die eingesetzten Therapeutinnen und Therapeuten über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügen. Die Einsichtnahme durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten bzw. auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind die Nachweise der erfolgten Behandlungen intern zu dokumentieren und bei Fortschrittsberichten kumulativ darzustellen. Zudem hat eine Darstellung in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen. Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.

11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen²⁴ und geschätzter Risikograd

Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner, die im gegenständlichen Bereich als Projektträger infrage kommen, wird von keinen bzw. nur sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen.
Geschätzter Risikograd: **GERING**

12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)

AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 8,1 Mio. Euro
Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 2,7 Mio. Euro
(voraussichtliche Laufzeit 2023-29)

²³ Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

²⁴ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

Maßnahme: AMIF SZ1/Ziel 2: Effektiver Rechtsschutz durch Rechtsberatung und Rechtsvertretung²⁵

<p>1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung²⁶</p>	<p>Effektiver Rechtsschutz durch Rechtsberatung und Rechtsvertretung Asylrechtliche Beratung im Asylverfahren Fremde müssen im Asylverfahren ausreichend über offene Fragen informiert werden, um die Personen rasch dem Schutzstatus zuführen zu können und die Phase der Entscheidungsunsicherheit für die Betroffenen möglichst kurz zu halten. Im Rahmen dieser Maßnahme soll der ZG die Bereitstellung von Informationen zum Verfahren oder die Unterstützung bei den administrativen und/oder gerichtlichen Formalitäten und die Bereitstellung von Informationen oder Beratung zum möglichen Ausgang des Asylverfahrens geboten werden. Die Beratungen sollen darauf ausgerichtet sein, schnelle und effiziente Verfahren zu fördern. Zeitplan für die Durchführung: 01. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029</p>
<p>2. Spezifische(s) Ziel(e)</p>	<p>Spezifisches Ziel 1 – Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der AMIF VO) Gem. Anhang III, 2 (b) AMIF VO (EU) 2021/1147 • die Durchführung von Asylverfahren gemäß dem Asyl-Besitzstand, einschließlich der Erbringung von Unterstützungsleistungen wie Übersetzung und Verdolmetschung, Rechtsbeistand, Suche nach Familienangehörigen und anderer Leistungen, die dem Status der betreffenden Person Rechnung tragen; Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle • Asylverfahren gem. Anhang VI, Tabelle 1, I (Code 002) • Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, I (Code 007)</p>
<p>3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Dolmetsch gestützte asylrechtliche Beratung für die ZG Asylwerber bzw. für asylberechtigte Personen im Falle eines Revisionsverfahrens</p>
<p>4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Stunden je Person</p>
<p>5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz</p>	<p>Standardeinheitskosten</p>

²⁵ Gem. geltender österreichischer Rechtslage ist in der gegenständlichen Maßnahme keine Förderung gem. ARR 2014 vorgesehen. Eine Finanzierung wird aufgrund der aktuell vorherrschenden de-jure Monopolstellung ausschließlich per Direktvergabe aus rein europäischen Mitteln vorgenommen. Vollständigkeit halber erfolgt dennoch eine Darstellung dieser Maßnahme, um damit das Gesamtbild der AMIF Förderungen bzw. Finanzierungen gem. AMIF Nationalen Programm zu veranschaulichen

²⁶ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Betrag pro Stunde Rechtsberatung: 45,34 Euro ²⁷ Aufschlag Dolmetschen pro Stunde Rechtsberatung: 36,50 Euro
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Personalkosten, Gemeinkosten, Indirekte Kosten
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	ja
9. Anpassungsmethoden ²⁸	Inflationsbedingte Anpassung des unter Pkt. 6 genannten Betrags in zumindest 3-jährigen Intervallen
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Als Nachweis sind von den Projektträgern umfassende Aufzeichnungen der Beratungsstunden zu führen und diese der Verwaltungsbehörde bei den in regelmäßigen Intervallen vorgesehenen Berichtspflichten oder bei laufenden Kontrollen vorzulegen. Zudem sind Klientinnen-Listen zu führen, die den Status der ZG nachweisen. Weiters ist nachzuweisen, dass die eingesetzten Rechtsberaterinnen und Rechtsberater über die entsprechenden gesetzlich vorgegebenen Qualifikationen verfügen. Die Einsichtnahme durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten bzw. auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind die Nachweise der erfolgten Beratungen intern zu dokumentieren und bei Fortschrittsberichten kumulativ darzustellen. Zudem hat eine Darstellung in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen. Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ²⁹ und geschätzter Risikograd	Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen. Geschätzter Risikograd: GERING

27 Die Standardeinheitskostensätze pro Beratungsstunde beziehen sich auf die gesamten Kosten. Allfällige Einnahmen sind dabei nicht berücksichtigt.

28 Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

29 Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)

AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 8,1 Mio. Euro
Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 2,7 Mio. Euro

(voraussichtliche Laufzeit 2023-29)

Maßnahme: AMIF SZ1/Ziel 3: Schulung von Mitarbeitenden und relevanten Akteuren

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung³⁰

Schulung von Mitarbeitenden und relevanten Akteuren SZ1

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von relevanten Akteuren des Asylwesens im Bereich SZ 1 ASYL Durchführung von angepassten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Bedarfsträger zur Vermittlung entsprechender Handlungskompetenz zur ordentlichen und qualitätsvollen Implementierung des EU-weiten, gemeinsamen Asylsystems. Schulungsmaßnahmen sind auf Anforderungen bspw. im Verfahren vor dem BFA bzw. auf die Erstbefragungen von Asylsuchenden durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder auf die Abwicklung bspw. der Grundversorgung von Asylwerbern und Migranten ausgerichtet. So sollen unter anderem auch Schulungsmaßnahmen, die verbesserten und beschleunigten Verfahrensabläufen dienen oder die der erhöhten Belastung der Mitarbeitenden begegnen, verwirklicht werden. Weiteres dienen die Ausbildungsmaßnahmen zum Auf- bzw. Ausbau von benötigter Verwaltungskapazitäten.

Zeitplan für die Durchführung: 01. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029

2. Spezifische(s) Ziel(e)

Spezifisches Ziel 1 – Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der AMIF VO)

Gem. Anhang III, 1 (b) AMIF VO (EU) 2021/1147

- Aufbau von Verwaltungsstrukturen, -systemen und -instrumenten, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnik-Systeme, sowie Schulung von Mitarbeitenden, u. a. der lokalen Behörden und anderer relevanter Akteure, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen dezentralen Agenturen;

Bezughabende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle

- Asylverfahren gem. Anhang VI, Tabelle 1, I (Code 002)
- Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, I (Code 007)

³⁰ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalsatz bzw. Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten (oder Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < 200.000 Euro ³¹)
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Anteilige Gemeinkosten (GK) an PK: 23,96 Prozent ³² Anteilige indirekte Kosten (IK) an PK: 15 % gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 Abs. 1 (b) <u>ALTERNATIV zu den realen PK: 33</u> Leitung: 46,70 Euro Kernleistung: 35,43 Euro Koordination: 37,31 Euro
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Gemeinkosten (GK) Indirekte Kosten (IK)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	Nein
9. Anpassungsmethoden ³⁴	Bedarfsorientierte Evaluierung der Prozentsätze

31 In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausweitung der Höchstgrenze 200.000 Euro um bis zu +25 Prozent möglich.

32 Dieser Wert ist, abweichend von den anderen Sätzen, nach der Durchschnittsmethode berechnet worden

33 Um eine einheitliche, konsistente und nachvollziehbare Methode zur Bestimmung von Ausreißern zu gewährleisten, wurde eine an dem Boxplot (siehe: Gegenstand und Grundbegriffe der Statistik (econstor.eu) S. 108 (Stand: 31. August 2021)) angelehnte Methode durchgeführt. Berechnungsmethode: Pauschale in € pro Arbeitsstunde - 3.Quartil der Durchschnittswerte (um Ausreißer bereinigter Datensatz). Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Beträge mit Stand 14. Juli 2022 berechnet wurden und diese Beträge regelmäßig aktualisiert werden (siehe Pkt.9 bzw. Pkt. 11.2.2).

34 Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/ Dokumenten getroffen werden.

Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die die geplanten Personalkosten des Vorhabens ausweist.

Sollte sich der Projektträger jedoch zur Anwendung von pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten entschließen, so ist eine Darlegung der geplanten Personalstunden in der jeweiligen Personalkostenkategorie vorzunehmen.

Als Nachweis dieser Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten (bzw. Personalstunden bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt.

Die Einsichtnahme und Prüfung durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten und auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind diese Nachweise im Rahmen der Teil- oder Schlussberichte vorzulegen.

Durch die laufende und enge Projektbegleitung wird zudem ein weiteres Kontrollnetz eingezogen.

Die Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/ Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.

11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen³⁵ und geschätzter Risikograd

Die Festlegung der Pauschalsätze für die übrigen Kostenkategorien abseits der Personalkosten bzw. die Festlegung der pauschalierten Stundensätze für Personalkosten basiert auf der Auswertung zahlreicher vergangener Projekte im relevanten Bereich. Auch die präzise Prüfung der angefallenen Personalkosten (bzw. Personalstunden bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) und eine entsprechende auf Erfahrungswerten basierende Plausibilitätskontrolle jedes individuellen Projektvorhabens stellen eine angemessene Grundlage für die Anwendung der Pauschalsätze dar. Dementsprechend wird im gegenständlichen Bereich von keinem oder einem nur sehr geringen Fehlanreiz ausgegangen.

Geschätzter Risikograd: **GERING**

12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)

AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 5,4 Mio. Euro

Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 1,8 Mio. Euro

(voraussichtliche Laufzeit 2023-29)

35 Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

Maßnahme: AMIF SZ1/Ziel 5: Sammlung und Auswertung qualitativer und quantitativer statistischer Daten und Informationen, Durchführung von Forschungsarbeiten, Evaluierung und Monitoring

<p>1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung³⁶</p>	<p>Sammlung und Auswertung qualitativer und quantitativer statistischer Daten und Informationen, Durchführung von Forschungsarbeiten, Evaluierung und Monitoring</p> <p>A) Durchführung von Studien, Forschungsarbeiten und Analysen zur Erstellung objektiver und wissenschaftlich fundierter asyl- bzw. migrationsrelevanter Entscheidungsgrundlagen bzw. zur Entwicklung, Überwachung und Evaluierung bestehender Strategien</p> <p>Verbesserung der Fähigkeit zur Sammlung und Auswertung qualitativer und quantitativer statistischer Daten und Informationen</p> <p>Erarbeitung von aussagekräftigen Indikatoren</p> <p>Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des nationalen Asylsystems</p> <p>Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Strategien im Bereich Asyl</p> <p>B) Aufbereitung und Veröffentlichung wichtiger asylrechtlicher Entscheidungen</p> <p>Systematische Aufbereitung und Veröffentlichung wegweisender asylrechtlicher Entscheidungen, die rechtsdogmatische Aufarbeitung juristischer Zweifelsfragen (insbesondere auch des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems mit seinen Richtlinien und Verordnungen) sowie die Verbreitung anderer höchstgerichtlicher Entscheidungen</p> <p>Zeitplan für die Durchführung: 01. Jänner2023 – 31. Dezember 2029</p>
---	--

36 Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

2. Spezifische(s) Ziel(e)	<p>Spezifisches Ziel 1 – Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der AMIF VO)</p> <p>Gem. Anhang III, 1 (d) AMIF VO (EU) 2021/1147</p> <ul style="list-style-type: none"> Entwicklung, Überwachung und Bewertung von Strategien und Verfahren, einschließlich Erhebung, Austausch und Analyse von Informationen und Daten, der Verbreitung qualitativer und quantitativer Daten und Statistiken zu Migration und internationalem Schutz; und die Entwicklung und Anwendung gemeinsamer statistischer Instrumente, Methoden und Indikatoren zur Messung der Fortschritte und zur Bewertung politischer Entwicklungen; <p>Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle</p> <ul style="list-style-type: none"> Umsetzung des Besitzstands der Union gem. Anhang VI, Tabelle 1, (Code 003) Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, I (Code 007)
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Erstellte Studien/Evaluierungen/Verfahren/Instrumente/ Durchgeführte Informationskampagnen → Höhe der Personalkosten
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten
5. Standardeinheitenkosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalsatz bzw. Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten (oder Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < 200.000 Euro ³⁷)
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	<p>A) Durchführung von Studien, Forschungsarbeiten und Analysen: Anteilige Gemeinkosten (GK) an PK: 10 Prozent Anteilige indirekte Kosten (IK) an PK: 15 Prozent gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 Abs. 1 (b)</p> <p>B) Aufbereitung und Veröffentlichung wichtiger asylrechtlicher Entscheidungen Anteilige Gemeinkosten (GK) an PK: 26,66 Prozent Anteilige indirekte Kosten (IK) an PK: 15 Prozent gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 Abs. 1 (b) <u>ALTERNATIV zu den realen PK für A) und B):</u>³⁸ Leitung: 46,70 Euro Kernleistung: 35,43 Euro Koordination: 37,31 Euro</p>

37 In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausweitung der Höchstgrenze 200.000 Euro um bis zu +25 Prozent möglich.

38 Um eine einheitliche, konsistente und nachvollziehbare Methode zur Bestimmung von Ausreißern zu gewährleisten, wurde eine an dem Boxplot (siehe: Gegenstand und Grundbegriffe der Statistik (econstor.eu) S. 108 (Stand: 31. August 2021)) angelehnte Methode durchgeführt. Berechnungsmethode: Pauschale in € pro Arbeitsstunde - 3.Quartil der Durchschnittswerte (um Ausreißer bereinigter Datensatz). Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Beträge mit Stand 14. Juli 2022 berechnet wurden und diese Beträge regelmäßig aktualisiert werden (siehe Pkt.9 bzw. Pkt. 11.2.2).

7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Gemeinkosten (GK) Indirekte Kosten (IK)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	Nein
9. Anpassungsmethoden ³⁹	Bedarfsorientierte Evaluierung der Prozentsätze
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	<p>Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die die geplanten Personalkosten des Vorhabens ausweist.</p> <p>Sollte sich der Projektträger jedoch zur Anwendung von pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten entschließen, so ist eine Darlegung der geplanten Personalstunden in der jeweiligen Personalkostenkategorie vorzunehmen.</p> <p>Als Nachweis dieser Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten (bzw. Personalstunden bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt.</p> <p>Die Einsichtnahme und Prüfung durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten und auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind diese Nachweise im Rahmen der Teil- oder Schlussberichte vorzulegen.</p> <p>Durch die laufende und enge Projektbegleitung wird zudem ein weiteres Kontrollnetz eingezogen.</p> <p>Die Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.</p>

39 Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen⁴⁰ und geschätzter Risikograd

Die Festlegung der Pauschalsätze für die übrigen Kostenkategorien abseits der Personalkosten bzw. die Festlegung der pauschalierten Stundensätze für Personalkosten basiert auf der Auswertung zahlreicher vergangener Projekte im relevanten Bereich. Auch die präzise Prüfung der angefallenen Personalkosten (bzw. Personalstunden bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) und eine entsprechende auf Erfahrungswerten basierende Plausibilitätskontrolle jedes individuellen Projektvorhabens stellen eine angemessene Grundlage für die Anwendung der Pauschalsätze dar. Dementsprechend wird im gegenständlichen Bereich von keinen oder nur sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen.

Geschätzter Risikograd: **GERING**

12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)

AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 2,7 Mio. Euro

Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 0,9 Mio. Euro
(voraussichtliche Laufzeit 2023-29)

Maßnahme: AMIF SZ1/Ziel 6: Herkunftsländerrecherche

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung⁴¹

Herkunftsländerrecherche und Staatendokumentation

Sicherstellung der Verfügbarkeit von objektiven, gesicherten und aktuellen Informationen über die Situation in den Herkunftsländern von Asylwebern

Zur Gewährleistung von Fairness und Effizienz im Asylverfahren ist insbesondere der Zugang zu objektiver und verlässlicher Information über die Situation in den Herkunftsländern von Asylwerbern eine unerlässliche Voraussetzung. Grundlage einer aktiven elektronischen Informationsvermittlung ist die kontinuierliche Analyse und detaillierte Bewertung von Ländermaterialien.

Es sollen für die Zielgruppen unabhängige, objektive, sorgfältig recherchierte und aktuelle Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen gesammelt werden und den relevanten Behörden in Österreich und anderen Mitgliedstaaten sowie Dritten zur Unterstützung im Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

Zur Informationsgewinnung aber auch zur Annäherung in der Entscheidungspraxis auf europäischer Ebene wird im Rahmen dieser Maßnahme auch auf Durchführung gemeinsamer Fact-Finding-Missions abgezielt.

Zeitplan für die Durchführung: 01. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029

⁴⁰ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

⁴¹ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

2. Spezifische(s) Ziel(e)	<p>Spezifisches Ziel 1 – Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der AMIF VO) Gem. Anhang III, 2 (f) AMIF VO (EU) 2021/1147</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Informationen über die Herkunftsländer zu erheben, zu analysieren und zwischen ihren zuständigen Behörden auszutauschen; <p>Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Asylverfahren gem. Anhang VI, Tabelle 1, I (Code 002) • Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, I (Code 007)
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalsatz bzw. Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten (oder Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < 200.000 Euro ⁴²)
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	<p>Anteilige Gemeinkosten (GK) an PK: 15,93 Prozent</p> <p>Anteilige indirekte Kosten (IK) an PK: 15 Prozent gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 Abs. 1 (b) <u>ALTERNATIV zu den realen PK:</u> ⁴³</p> <p>Leitung: 46,70 Euro</p> <p>Kernleistung: 35,43 Euro</p> <p>Koordination: 37,31 Euro</p>
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Gemeinkosten (GK) Indirekte Kosten (IK)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	Nein
9. Anpassungsmethoden ⁴⁴	Bedarfsorientierte Evaluierung der Prozentsätze

42 In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausweitung der Höchstgrenze 200.000 Euro um bis zu +25 Prozent möglich.

43 Um eine einheitliche, konsistente und nachvollziehbare Methode zur Bestimmung von Ausreißern zu gewährleisten, wurde eine an dem Boxplot (siehe: Gegenstand und Grundbegriffe der Statistik (econstor.eu) S. 108 (Stand: 31. August 2021)) angelehnte Methode durchgeführt. Berechnungsmethode: Pauschale in € pro Arbeitsstunde - 3.Quartil der Durchschnittswerte (um Ausreißer bereinigter Datensatz). Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Beträge mit Stand 14. Juli 2022 berechnet wurden und diese Beträge regelmäßig aktualisiert werden (siehe Pkt.9 bzw. Pkt. 11.2.2).

44 Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

<p>10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.</p>	<p>Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die die geplanten Personalkosten des Vorhabens ausweist. Sollte sich der Projektträger jedoch zur Anwendung von pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten entschließen, so ist eine Darlegung der geplanten Personalstunden in der jeweiligen Personalkostenkategorie vorzunehmen. Als Nachweis dieser Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten (bzw. Personalstunden der jeweiligen Personalkostenkategorie bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt. Die Einsichtnahme und Prüfung durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten und auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind diese Nachweise im Rahmen der Teil- oder Schlussberichte vorzulegen. Durch die laufende und enge Projektbegleitung wird zudem ein weiteres Kontrollnetz eingezogen. Die Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.</p>
<p>11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen⁴⁵ und geschätzter Risikograd</p>	<p>Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. nur sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen. Geschätzter Risikograd: GERING</p>
<p>12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)</p>	<p>AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 5,4 Mio. Euro Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 1,8 Mio. Euro (voraussichtliche Laufzeit 2023-29)</p>

45 Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

Maßnahme: AMIF SZ1/Ziel 7: Aufbau und Stärkung der strukturellen Aufnahme- und Schutzkapazitäten von Drittstaaten

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung⁴⁶

Aufbau und Stärkung der strukturellen Aufnahme- und Schutzkapazitäten von Drittstaaten

Maßnahmen zur Bereitstellung struktureller Aufnahme- und Schutzkapazitäten direkt in oder in unmittelbarer Nähe von Herkunftsregionen sowie in relevanten Drittstaaten mittels Finanzierung von Infrastruktur, Equipment als auch durch Aus- und Weiterbildung von benötigtem Personal und Weitergabe von Best-Practice. Der Fokus soll auf den Kapazitätsaufbau in den Bereichen Sicherheit und funktionierende Asylsysteme, Schutzmechanismen und Infrastruktur für Unterstützungsleistungen der Flüchtlingszielgruppe, aber auch im Bereich der Good Governance gelegt werden. Um den Schutz vor Ort auszubauen und die Notwendigkeit für irreguläre Weiterwanderung zu minimieren, sollen Maßnahmen zur Unterstützung für Herkunfts-, Erstaufnahme- und Transitländer umgesetzt werden. Unter anderem sollen medizinische und psychologische Betreuungs- und Unterstützungsleistungen, aber bspw. auch die Schaffung von Bildungsmöglichkeiten für den Skills-Erwerb, von Arbeitsplätzen und eines adäquaten Niveaus an Sicherheit und Lebensbedingungen unter enger Einbindung der ortsansässigen Bevölkerung sowie die Einrichtung wirksamer Schutzmechanismen für besonders vulnerable Personengruppen und ihre Familienangehörigen in den Herkunfts- und Transitstaaten zählen.

Ziele:

- Stärkung der Strukturen vor Ort und Leistung eines Beitrags zur Verhinderung von irregulärer Migration und des Menschenhandels nach Europa und AT.
- Verbesserung der Lebensbedingungen sowohl für (potentielle) Flüchtlinge bzw. Verdachtsfälle von Menschenhandel als auch für die lokale Aufnahmegeellschaft

Zeitplan für die Durchführung: 01. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029

⁴⁶ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

2. Spezifische(s) Ziel(e)	<p>Spezifisches Ziel 1 – Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der AMIF VO) Gem. Anhang III, 2 (h) AMIF VO (EU) 2021/1147</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Ausbau der Kapazitäten von Drittländern, um schutzbedürftige Personen besser zu schützen, unter anderem durch die Unterstützung der Entwicklung von Systemen zum Schutz Minderjähriger Migranten; <p>Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI Tabelle 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen in oder in Bezug auf Drittländern gem. Anhang VI, Tabelle 4, (Code 002)
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalsatz für Gemeinkosten und indirekte Kosten Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < 200.000 Euro ⁴⁷
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	<p>Anteilige Gemeinkosten (GK) an PK: max. 40,00 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 56 Abs. 1⁴⁸</p> <p>Anteilige indirekte Kosten (IK) an PK: 15 Prozent gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 Abs. 1 (b)</p>
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Gemeinkosten (GK) Indirekte Kosten (IK)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	nein
9. Anpassungsmethoden ⁴⁹	keine

47 In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausweitung der Höchstgrenze 200.000 Euro um bis zu +25 Prozent möglich.

48 Festlegung des konkreten Prozentsatzes für Gemeinkosten erfolgt anhand des eingereichten Finanzplans bis zu einem maximalen Wert von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten

49 Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.

Anteilige Gemeinkosten (GK) an PK: Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die sämtliche geplanten Kosten des Vorhabens ausweist. Daraus wird der konkrete Prozentsatz der Gemeinkosten abgeleitet. Als Nachweis der Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt.

Die Einsichtnahme durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einem während der Projektimplementierung bei angemeldeten bzw. auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind die Nachweise intern zu dokumentieren und bei Fortschrittsberichten kumulativ darzustellen. Zudem hat eine Darstellung in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen.

Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.

Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < 200.000 Euro: Es werden sämtliche förderfähigen Kosten eines Vorhabens oder Projekts auf der Grundlage eines vorab festgesetzten Betrags berechnet und im Finanzplan des Projekts festgehalten. Die Festsetzung des Pauschalbetrags wird durch die Verwaltungsbehörde individuell begründet. Dieser zuvor festgelegte Betrag wird ausbezahlt, wenn die ebenfalls im Vertrag verankerten Maßnahmen ordnungsgemäß abgeschlossen und nachgewiesen sind.

Die Anwendung von gänzlich pauschalierten Projektvorhaben ist bis zu einer Ko-finanzierungssumme aus öffentlichen Geldern, d.h. die Summe aus europäischen und nationalen Mitteln, von bis höchstens 200.000 Euro zulässig.

Anstelle des retrospektiven Nachweises rückt eine prospektiv durchzuführende Prüfung, im Rahmen der die

- Zulässigkeit bzw. Plausibilität, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Kosten bewertet werden bzw.

- ein Abgleich der Kosten mit Erfahrungswerten erfolgt. Als Nachweis hat eine Darstellung in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen.

Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.

11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ⁵⁰ und geschätzter Risikograd	Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen. Geschätzter Risikograd: GERING
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 5,4 Mio. Euro Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 2,30 Mio. Euro (voraussichtliche Laufzeit 2023-29)

BEREICH INTEGRATION - Spezifisches Ziel 2 – Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen (Gem. Artikel 3 Abs. 2 (b) der AMIF VO (EU) 2021/1147)

Zielgruppe: Es werden Maßnahmen unterstützt, die sich auf eine oder mehrere Zielgruppen im Sinne der Artikel 78 und 79 AEUV konzentrieren⁵¹.

Maßnahme: AMIF SZ2/ Ziel 1: Verbesserung des Spracherwerbs

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung ⁵²	Verbesserung des Spracherwerbs Das Beherrschen der deutschen Sprache bildet die Grundlage für eine gelungene Integration. Frühe Investitionen in Spracherwerb haben einen hohen Multiplikatoreffekt, erhöhen die Erwerbchancen und eröffnen den Zugang zur Gesellschaft. Insbesondere junge Menschen aus der Zielgruppe sollen durch Verbesserung des Spracherwerbs erfolgreiche Bildungskarrieren einschlagen, da diese aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse bei einer großen Gruppe von jungen Drittstaatsangehörigen erschwert werden. Kinder mit Migrationshintergrund schlagen häufiger den nichtakademischen Weg ein und daraus resultierende Bildungsunterschiede können nur durch sehr früh angesetzte Präventionsmaßnahmen effektiv bekämpft werden. Zeitplan für die Durchführung: 01. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029
---	---

⁵⁰ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

⁵¹ Siehe „Sonderrichtlinie des Bundeskanzleramtes zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2021 – 2027 für den Bereich Integration und Vergabe von Kofinanzierungsmitteln in diesem Rahmen“ unter 3.2.

⁵² Geplante Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

2. Spezifische(s) Ziel(e)	<p>Spezifisches Ziel 2 – Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der AMIF VO)</p> <p>Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs. 3, lit. h):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Integrationsmaßnahmen wie spezifische, auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnittene Unterstützung sowie Integrationsprogramme mit Schwerpunkten wie Beratung, Bildung, Sprache, Staatsbürgerkunde und Berufsorientierung; <p>Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Integrationsmaßnahmen — Sprachkurse gem. Anhang VI, Tabelle 1, II (Code 004) <p>Allgemeine und berufliche Bildung für Drittstaatsangehörige gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 003)</p>
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten
4. Einheit der Messung für den Indikator, die eine Erstattung nach sich zieht	Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalisierte Stundensätze für Personalkosten
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Leitung: 46,70 Euro ⁵³ Kernleistung: 35,43 Euro Koordination: 37,31 Euro
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Personalkosten von Angestellten
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	nein
9. Anpassungsmethoden ⁵⁴	Inflationsbedingte Anpassung des unter Pkt. 6 genannten Betrags in regelmäßigen Intervallen.

53 Um eine einheitliche, konsistente und nachvollziehbare Methode zur Bestimmung von Ausreißern zu gewährleisten, wurde eine an dem Boxplot (siehe: Gegenstand und Grundbegriffe der Statistik (econstor.eu) S. 108 (Stand: 31. August 2021)) angelehnte Methode durchgeführt. Berechnungsmethode: Pauschale in Euro pro Arbeitsstunde - 3.Quartil der Durchschnittswerte (um Ausreißer bereinigter Datensatz). Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Beträge mit Stand 14. Juli 2022 berechnet wurden und diese Beträge regelmäßig aktualisiert werden (siehe Pkt.9 bzw. Pkt. 11.2.2).

54 Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

<p>10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.</p>	<p>Als Nachweis sind von den Projektträgern umfassende Aufzeichnungen der Leistungseinheiten zu führen und diese der Verwaltungsbehörde bei den in regelmäßigen Intervallen vorgesehenen Berichtspflichten oder bei laufenden Kontrollen vorzulegen. Zudem sind Klientinnen-Listen zu führen, die den Status der ZG nachweisen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden gesetzlich vorgegebenen Qualifikationen verfügt. Die Einsichtnahme durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten bzw. auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind die Nachweise der erfolgten Behandlungen intern zu dokumentieren und bei Fortschrittsberichten kumulativ darzustellen. Zudem hat eine Darstellung in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen. Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.</p>
<p>11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen⁵⁵ und geschätzter Risikograd</p>	<p>Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen. Geschätzter Risikograd: GERING</p>
<p>12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)</p>	<p>AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 9,3 Mio. Euro Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 2,3 Mio. Euro (voraussichtliche Laufzeit 2023-29)</p>

55 Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

Maßnahme: AMIF SZ2/ Ziel 2: Verbesserung der Partizipation am Bildungssystem

<p>1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung⁵⁶</p>	<p>Verbesserung der Partizipation am Bildungssystem Untrennbar mit dem Spracherwerb sind der Bildungsbereich und die Bereitschaft zur weiteren Qualifizierung verknüpft. Im Bildungsbereich ist der Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler in maturaführenden Schulen eher niedrig, während dieser in Sonder- und Polytechnischen Schulen vergleichsweise hoch ist. Neben der Sicherstellung ausreichender Deutschkenntnisse bei Kindern und Jugendlichen, ist diesen sowie deren Eltern die notwendige Information über das österreichische Bildungssystem, z.B. in Form unterschiedlicher Beratungsformate zu vermitteln. Ebenso sollen Frauen in ihrer Rolle als wesentliche Akteurinnen im Integrationsprozess mittels gezielter Bildungsangebote gestärkt werden. Zeitplan für die Durchführung: 01. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029</p>
<p>2. Spezifische(s) Ziel(e)</p>	<p>Spezifisches Ziel 2 – Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der AMIF VO) Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs. 3, lit. h): <ul style="list-style-type: none"> • Integrationsmaßnahmen wie spezifische, auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnittene Unterstützung sowie Integrationsprogramme mit Schwerpunkten wie Beratung, Bildung, Sprache, Staatsbürgerkunde und Berufsorientierung; Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle <ul style="list-style-type: none"> • Schulungsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle 1, II (Code 005) Allgemeine und berufliche Bildung für Drittstaatsangehörige gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 003) • Integrationsmaßnahmen — Staatsbürgerkunde und sonstige Schulungsmaßnahmen </p>
<p>3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten</p>
<p>4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten</p>
<p>5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz</p>	<p>Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten</p>

⁵⁶ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Leitung: 46,70 Euro ⁵⁷ Kernleistung: 35,43 Euro Koordination: 37,31 Euro
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Personalkosten von Angestellten
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	nein
9. Anpassungsmethoden ⁵⁸	Inflationsbedingte Anpassung des unter Pkt. 6 genannten Betrags in regelmäßigen Intervallen.
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die die geplanten Personalkosten des Vorhabens ausweist. Sollte sich der Projektträger jedoch zur Anwendung von pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten entschließen, so ist eine Darlegung der geplanten Personalstunden in der jeweiligen Personalkostenkategorie vorzunehmen. Als Nachweis dieser Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten (bzw. Personalstunden der jeweiligen Personalkostenkategorie bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt Die Einsichtnahme und Prüfung durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten und auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind diese Nachweise im Rahmen der Teil- oder Schlussberichte vorzulegen. Durch die laufende und enge Projektbegleitung wird zudem ein weiteres Kontrollnetz eingezogen. Die Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.

57 Um eine einheitliche, konsistente und nachvollziehbare Methode zur Bestimmung von Ausreißern zu gewährleisten, wurde eine an dem Boxplot (siehe: Gegenstand und Grundbegriffe der Statistik (econstor.eu) S. 108 (Stand: 31. August 2021)) angelehnte Methode durchgeführt. Berechnungsmethode: Pauschale in € pro Arbeitsstunde - 3.Quartil der Durchschnittswerte (um Ausreißer bereinigter Datensatz). Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Beträge mit Stand 14. Juli 2022 berechnet wurden und diese Beträge regelmäßig aktualisiert werden (siehe Pkt.9 bzw. Pkt. 11.2.2).

58 Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen⁵⁹ und geschätzter Risikograd

Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen.
Geschätzter Risikograd: **GERING**

12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)

AMIF Mittel / Jahr: 1.130.667,23 Euro
Voraussichtliche AMIF Mittel in der Fondsperiode:
7.914.670,61 Euro
(=Hochrechnung der 2020-22 → 2023-29)

⁵⁹ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

Maßnahme: AMIF SZ2/Ziel 3: Erhöhung des Anteils der Drittstaatsangehörigen an der Erwerbsbevölkerung

<p>1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung⁶⁰</p>	<p>Erhöhung des Anteils der Drittstaatsangehörigen an der Erwerbsbevölkerung Dauerhafte Selbsterhaltungsfähigkeit sichert nicht nur das Einkommen, sondern trägt maßgeblich zur gesellschaftlichen Eingliederung und Selbstbestimmung bei. Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit sind auch am Arbeitsmarkt grundlegend für erfolgreiche Integration. Eine Herausforderung ist die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Migrationshintergrund (inkl. Flüchtlingen) bzw. die hohe Arbeitslosenquote unter Geringqualifizierten. Frauen sind überproportional betroffen und bleiben angesichts deren hohen Anteils in Teilzeitbeschäftigung und des geschlechtsspezifischen Lohngefälles in der Erwerbsbeteiligung weit zurück. Zusätzlich sollen bestehende Angebote durch neue Ansätze, wie der verstärkten Förderung von Frauen sowie Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen in verschiedenen Bereichen, ergänzt werden. Zeitplan für die Durchführung: 01. Jänner .2023 – 31. Dezember 2029</p>
<p>2. Spezifische(s) Ziel(e)</p>	<p>Spezifisches Ziel 2 – Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der AMIF VO) Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs. 3, lit. h): <ul style="list-style-type: none"> • Integrationsmaßnahmen wie spezifische, auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnittene Unterstützung, sowie Integrationsprogramme mit Schwerpunkten wie Beratung, Bildung, Sprache, Staatsbürgerkunde und Berufsorientierung; Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle <ul style="list-style-type: none"> • Schulungsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle 1, II (Code 005) Allgemeine und berufliche Bildung für Drittstaatsangehörige gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 003) • Integrationsmaßnahmen — Staatsbürgerkunde und sonstige Schulungsmaßnahmen </p>
<p>3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten</p>
<p>4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten</p>

⁶⁰ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Leitung: 46,70 Euro ⁶¹ Kernleistung: 35,43 Euro Koordination: 37,31 Euro
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Personalkosten von Angestellten
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	nein
9. Anpassungsmethoden ⁶²	Inflationsbedingte Anpassung des unter Pkt. 6 genannten Betrags in regelmäßigen Intervallen.
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die die geplanten Personalkosten des Vorhabens ausweist. Sollte sich der Projektträger jedoch zur Anwendung von pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten entschließen, so ist eine Darlegung der geplanten Personalstunden in der jeweiligen Personalkostenkategorie vorzunehmen. Als Nachweis dieser Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten (bzw. Personalstunden der jeweiligen Personalkostenkategorie bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt Die Einsichtnahme und Prüfung durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten und auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind diese Nachweise im Rahmen der Teil- oder Schlussberichte vorzulegen. Durch die laufende und enge Projektbegleitung wird zudem ein weiteres Kontrollnetz eingezogen. Die Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.

61 Um eine einheitliche, konsistente und nachvollziehbare Methode zur Bestimmung von Ausreißern zu gewährleisten, wurde eine an dem Boxplot (siehe: Gegenstand und Grundbegriffe der Statistik (econstor.eu) S. 108 (Stand: 31.August 2021)) angelehnte Methode durchgeführt. Berechnungsmethode: Pauschale in € pro Arbeitsstunde - 3.Quartil der Durchschnittswerte (um Ausreißer bereinigter Datensatz). Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Beträge mit Stand 14. Juli 2022 berechnet wurden und diese Beträge regelmäßig aktualisiert werden (siehe Pkt.9 bzw. Pkt. 11.2.2).

62 Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ⁶³ und geschätzter Risikograd	Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen. Geschätzter Risikograd: GERING
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 9,3 Mio. Euro Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 2,3 Mio. Euro (voraussichtliche Laufzeit 2023-29)

Maßnahme: AMIF SZ2/Ziel 4: Start in ein selbstständiges Leben

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung ⁶⁴	Start in ein selbstständiges Leben Besonders erst kürzlich anerkannte Personen aus der Zielgruppe benötigen umfassende Integrationsunterstützung in Form von Starthilfe, um die individuelle und soziale Eingliederung in die österreichische Gesellschaft zügig zu meistern. Ziel ist, das „Ankommen“ in der Gesellschaft durch ganzheitliche Integrationsberatung zu erleichtern, ohne die Zielgruppe aus der Eigenverantwortung zu entlassen Zeitplan für die Durchführung: 01. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029
2. Spezifische(s) Ziel(e)	Spezifisches Ziel 2 – Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der AMIF VO) Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs. 3, lit. j): • integrierte Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, u. a. über Zentren zur koordinierten Integrationsförderung (z. B. die zentralen Anlaufstellen); Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle • Integrationsmaßnahmen — Grundbedürfnisse gem. Anhang VI, Tabelle 1, II (Code 007) • Hilfs- und Unterstützungsleistungen für Drittstaatsangehörige gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 011)
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten

⁶³ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

⁶⁴ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Leitung: 46,70 Euro ⁶⁵ Kernleistung: 35,43 Euro Koordination: 37,31 Euro
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Personalkosten von Angestellten
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	nein
9. Anpassungsmethoden ⁶⁶	Inflationsbedingte Anpassung des unter Pkt. 6 genannten Betrags in regelmäßigen Intervallen.

65 Um eine einheitliche, konsistente und nachvollziehbare Methode zur Bestimmung von Ausreißern zu gewährleisten, wurde eine an dem Boxplot (siehe: Gegenstand und Grundbegriffe der Statistik (econstor.eu) S. 108 (Stand: 31. August 2021)) angelehnte Methode durchgeführt. Berechnungsmethode: Pauschale in € pro Arbeitsstunde - 3.Quartil der Durchschnittswerte (um Ausreißer bereinigter Datensatz). Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Beträge mit Stand 14. Juli 2022 berechnet wurden und diese Beträge regelmäßig aktualisiert werden (siehe Pkt.9 bzw. Pkt. 11.2.2).

66 Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/ Dokumenten getroffen werden.

Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die die geplanten Personalkosten des Vorhabens ausweist. Sollte sich der Projektträger jedoch zur Anwendung von pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten entschließen, so ist eine Darlegung der geplanten Personalstunden in der jeweiligen Personalkostenkategorie vorzunehmen. Als Nachweis dieser Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten (bzw. Personalstunden der jeweiligen Personalkostenkategorie bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt. Die Einsichtnahme und Prüfung durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten und auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind diese Nachweise im Rahmen der Teil- oder Schlussberichte vorzulegen. Durch die laufende und enge Projektbegleitung wird zudem ein weiteres Kontrollnetz eingezogen. Die Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/ Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.

11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen⁶⁷ und geschätzter Risikograd

Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte sowie bewährter, strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen.
Geschätzter Risikograd: **GERING**

12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)

AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 9,3 Mio. Euro
Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 2,3 Mio. Euro
(voraussichtliche Laufzeit 2023-29)

⁶⁷ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z.B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

Maßnahme: AMIF SZ2/Ziel 5: Gesellschaftliche Integration

<p>1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung⁶⁸</p>	<p>Gesellschaftliche Integration Integration zeigt sich auch in der emotionalen Verbundenheit und einem Zugehörigkeitsgefühl zu Österreich. Dies äußert sich in der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft und der Übernahme von Verantwortung für das gemeinschaftliche Zusammenleben. Auf Grund der gesellschaftlichen Struktur bzw. Wanderungsbewegungen seit 2015 ist es notwendig, die Werte des Zusammenlebens aktiv zu vermitteln. Zudem bleiben Maßnahmen gegen Diskriminierung ein wesentlicher Bestandteil österreichischer Integrationspolitik. Da die gesellschaftliche Integration auch in Zukunft für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben wesentlich bleibt, gilt es, erfolgreiche Projekte weiter zu unterstützen. Parallelgesellschaftliche Tendenzen und patriarchale Strukturen gefährden den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Frauen haben im Entgegenwirken solcher Strukturen als Multiplikatorinnen der Integration eine tragende Rolle und sollen daher insbesondere unterstützt werden. Zeitplan für die Durchführung: 1. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029</p>
<p>2. Spezifische(s) Ziel(e)</p>	<p>Spezifisches Ziel 2 – Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der AMIF VO) Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs. 3, lit. k): • Maßnahmen, die die Einführung von Drittstaatsangehörigen in die Aufnahmegesellschaft und ihre aktive Teilhabe ermöglichen und unterstützen sowie Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz durch die Aufnahmegesellschaft; Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs. 3, lit. l): • Förderung von Austausch und Dialog zwischen Drittstaatsangehörigen, der Aufnahmegesellschaft und Behörden, u.a. durch Konsultation von Drittstaatsangehörigen sowie interkulturellen und interreligiösen Dialog; Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle • Integrationsmaßnahmen — Integration in die Aufnahmegesellschaft (Einführung, Teilhabe und Austausch) gem. Anhang VI, Tabelle 1, II (Code 006) • Hilfs- und Unterstützungsleistungen für Drittstaatsangehörige gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 011)</p>

⁶⁸ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Leitung: 46,70 Euro ⁶⁹ Kernleistung: 35,43 Euro Koordination: 37,31 Euro
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Personalkosten von Angestellten
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	nein
9. Anpassungsmethoden ⁷⁰	Inflationsbedingte Anpassung des unter Pkt. 6 genannten Betrags in regelmäßigen Intervallen.
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die die geplanten Personalkosten des Vorhabens ausweist. Sollte sich der Projektträger jedoch zur Anwendung von pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten entschließen, so ist eine Darlegung der geplanten Personalstunden in der jeweiligen Personalkostenkategorie vorzunehmen. Als Nachweis dieser Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten (bzw. Personalstunden der jeweiligen Personalkostenkategorie bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden, vorgegebenen Qualifikationen verfügt. Die Einsichtnahme und Prüfung durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten und auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind diese Nachweise im Rahmen der Teiler oder Schlussberichte vorzulegen. Durch die laufende und enge Projektbegleitung wird zudem ein weiteres Kontrollnetz eingezogen. Die Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.

⁶⁹ Um eine einheitliche, konsistente und nachvollziehbare Methode zur Bestimmung von Ausreißern zu gewährleisten, wurde eine an dem Boxplot (siehe: Gegenstand und Grundbegriffe der Statistik (econstor.eu) S. 108 (Stand: 31. August 2021)) angelehnte Methode durchgeführt. Berechnungsmethode: Pauschale in € pro Arbeitsstunde – 3. Quartil der Durchschnittswerte (um Ausreißer bereinigter Datensatz). Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Beträge mit Stand 14. Juli 2022 berechnet wurden und diese Beträge regelmäßig aktualisiert werden (siehe Pkt.9 bzw. Pkt. 11.2.2).

⁷⁰ Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ⁷¹ und geschätzter Risikograd	Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter, strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen. Geschätzter Risikograd: GERING
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 9,3 Mio. Euro Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 2,3 Mio. Euro (voraussichtliche Laufzeit 2023-29)

Maßnahme: AMIF SZ2/Ziel 6: Weiterentwicklung von Integrationsstrategien

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung ⁷²	Weiterentwicklung von Integrationsstrategien Die Evaluierung der Integrationspolitik ist die Grundlage für die Entwicklung von Integrationsstrategien und Entscheidungen für effizienten Mitteleinsatz. Zur Stärkung der Fähigkeit der Mitgliedsstaaten ihre Migrations- und ihre Integrationsstrategien weiterzuentwickeln, gilt es, systematische Daten und Statistiken über Migrationsverfahren und Integrationsverläufe zu analysieren. Parallel sollen Monitoring-Instrumente, Evaluierungskonzepte und Indikatoren zur Messung der Erfolge entwickelt werden. Ebenso gilt es, an wissenschaftliche Analysen und Indikatorenerhebungen zu verschiedenen Themen des Integrationsbereichs anzuknüpfen und neue Projekte im Bereich der Integrationsforschung zu unterstützen. Zeitplan für die Durchführung: 1. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029
---	---

71 Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z.B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

72 Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

2. Spezifische(s) Ziel(e)	<p>Spezifisches Ziel 2 – Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der AMIF VO)</p> <p>Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs.1, lit. e):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Strategien, wechselseitiges Lernen, Studien und Forschungsarbeiten, Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen und Aktionen sowie Einrichtung von transnationalen Kooperationsnetzen; <p>Bezughabende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Integrationsstrategien gem. Anhang VI, Tabelle 1, II (Code 001) • Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, I (Code 012) • Entwicklung nationaler Strategien gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 001) • Entwicklung von statistischen Instrumenten, Methoden und Indikatoren gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 004) • Studien, Pilotprojekte, Risikobewertungen gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 009)
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Leitung: 46,70 Euro ⁷³ Kernleistung: 35,43 Euro Koordination: 37,31 Euro
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Personalkosten von Angestellten
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	nein

73 Um eine einheitliche, konsistente und nachvollziehbare Methode zur Bestimmung von Ausreißern zu gewährleisten, wurde eine an dem Boxplot (siehe: Gegenstand und Grundbegriffe der Statistik (econstor.eu) S. 108 (Stand: 31. August 2021)) angelehnte Methode durchgeführt. Berechnungsmethode: Pauschale in € pro Arbeitsstunde – 3. Quartil der Durchschnittswerte (um Ausreißer bereinigter Datensatz). Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Beträge mit Stand 14. Juli 2022 berechnet wurden und diese Beträge regelmäßig aktualisiert werden (siehe Pkt.9 bzw. Pkt. 11.2.2).

9. Anpassungsmethoden ⁷⁴	Inflationsbedingte Anpassung des unter Pkt. 6 genannten Betrags in regelmäßigen Intervallen.
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/ Dokumenten getroffen werden.	Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die die geplanten Personalkosten des Vorhabens ausweist. Sollte sich der Projektträger jedoch zur Anwendung von pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten entschließen, so ist eine Darlegung der geplanten Personalstunden in der jeweiligen Personalkostenkategorie vorzunehmen. Als Nachweis dieser Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten (bzw. Personalstunden der jeweiligen Personalkostenkategorie bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt. Die Einsichtnahme und Prüfung durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten und auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind diese Nachweise im Rahmen der Teil- oder Schlussberichte vorzulegen. Durch die laufende und enge Projektbegleitung wird zudem ein weiteres Kontrollnetz eingezogen. Die Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/ Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ⁷⁵ und geschätzter Risikograd	Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen. Geschätzter Risikograd: GERING
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 9,3 Mio. Euro Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 2,3 Mio. Euro (voraussichtliche Laufzeit 2023-29)

74 Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

75 Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z.B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

Maßnahme: AMIF SZ2/Ziel 7: Kapazitäts- und Wissensaufbau und praktische Anwendung in nachhaltigen Organisationsstrukturen

<p>1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung⁷⁶</p>	<p>Kapazitäts- und Wissensaufbau und praktische Anwendung in nachhaltigen Organisationsstrukturen</p> <p>Nachhaltige Integration bedarf einer engen, innerstaatlichen Vernetzung. Als „Querschnittsmaterie“ erfordert Integration eine intensive Kommunikation und Erfahrungsaustausch aller beteiligten Akteurinnen und Akteure, die durch die Schaffung und Fortsetzung von etablierten Vernetzungsebenen und Integrationsplattformen sowie den Austausch von Best-Practice-Beispielen verbessert werden sollen. Es gilt, den interkulturellen Kapazitätsaufbau von nationalen, regionalen und lokalen öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen unter besonderer Beachtung der Gegebenheiten vor Ort voranzutreiben.</p> <p>Zeitplan für die Durchführung: 1. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029</p>
---	--

⁷⁶ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

2. Spezifische(s) Ziel(e)

Spezifisches Ziel 2 – Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der AMIF VO)

Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs.1, lit. e):

- Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Strategien, wechselseitiges Lernen, Studien und Forschungsarbeiten, Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen und Aktionen sowie Einrichtung von transnationalen Kooperationsnetzen;

Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs. 3, lit. i):

- Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen beim Zugang zu öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie der Bereitstellung dieser Dienstleistungen für Drittstaatsangehörige, darunter Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und psychosozialer Unterstützung, und die Anpassung dieser Dienstleistungen an die Bedürfnisse der Zielgruppe;

Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs. 3, lit. l):

- Förderung von Austausch und Dialog zwischen Drittstaatsangehörigen, der Aufnahmegesellschaft und Behörden, u.a. durch Konsultation von Drittstaatsangehörigen sowie interkulturellen und interreligiösen Dialog

Gem. AMIF VO gem. Anhang III Abs. 3, lit. m):

- Aufbau von Kapazitäten für Integrationsdienstleistungen, die von lokalen Behörden und anderen relevanten Akteuren bereitgestellt werden

Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle

- Entwicklung von Integrationsstrategien gem. Anhang VI, Tabelle 1, II (Code 001)
- Entwicklung nationaler Strategien gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 001)
- Austausch von Informationen und bewährten Verfahren gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 005)
- Studien, Pilotprojekte, Risikobewertungen gem. Anhang VI, Tabelle 2 (Code 009)

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht

Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten

4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht

Für die Durchführung des Vorhabens notwendige Arbeitsstunden von Angestellten

5. Standardeinheitenkosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz

Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten

6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Leitung: 46,70 Euro ⁷⁷ Kernleistung: 35,43 Euro Koordination: 37,31 Euro
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Personalkosten von Angestellten
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	nein
9. Anpassungsmethoden ⁷⁸	Inflationsbedingte Anpassung des unter Pkt. 6 genannten Betrags in regelmäßigen Intervallen.
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die die geplanten Personalkosten des Vorhabens ausweist. Sollte sich der Projektträger jedoch zur Anwendung von pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten entschließen, so ist eine Darlegung der geplanten Personalkosten in der jeweiligen Personalkostenkategorie vorzunehmen. Als Nachweis dieser Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten (bzw. Personalstunden der jeweiligen Personalkostenkategorie bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt. Die Einsichtnahme und Prüfung durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten und auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind diese Nachweise im Rahmen der Teil- oder Schlussberichte vorzulegen. Durch die laufende und enge Projektbegleitung wird zudem ein weiteres Kontrollnetz eingezogen. Die Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.

77 Um eine einheitliche, konsistente und nachvollziehbare Methode zur Bestimmung von Ausreißern zu gewährleisten, wurde eine an dem Boxplot (siehe: Gegenstand und Grundbegriffe der Statistik (econstor.eu) S. 108 (Stand: 31. August 2021)) angelehnte Methode durchgeführt. Berechnungsmethode: Pauschale in € pro Arbeitsstunde – 3.Quartil der Durchschnittswerte (um Ausreißer bereinigter Datensatz). Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Beträge mit Stand 14. Juli 2022 berechnet wurden und diese Beträge regelmäßig aktualisiert werden (siehe Pkt.9 bzw. Pkt. 11.2.2).

78 Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ⁷⁹ und geschätzter Risikograd	Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen. Geschätzter Risikograd: GERING
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 9,3 Mio. Euro Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 2,3 Mio. Euro (voraussichtliche Laufzeit 2023-29)

BEREICH RÜCKKEHR – Spezifisches Ziel 3 – Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration unter Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie Beitrag zu und Unterstützung der ersten Schritte zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern (Gem. Artikel 3 Abs. 2 (c) AMIF VO (EU) 2021/1147)

Zielgruppe:

Es werden Maßnahmen unterstützt, die sich auf eine oder mehrere Zielgruppen im Sinne der Artikel 78 und 79 AEUV konzentrieren.

Maßnahme: AMIF SZ3/Ziel 1: Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe⁸⁰

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung ⁸¹	Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe Zielsetzung dieser Maßnahme ist, mittels Beratungen die freiwillige Rückkehr von Angehörigen der ZG zu forcieren, die Rückreise zu initialisieren bzw. zu organisieren, die Bedürftigkeit hinsichtlich der Übernahme der Rückkehrkosten und der allfälligen Auszahlung einer finanziellen Rückkehrhilfe zu prüfen und somit eine nachhaltige Rückkehr und Reintegration in das Herkunftsland zu gewährleisten. Ein weiteres Ziel ist, die Zeitspanne zwischen der (illegalen) Einreise und dem freiwilligen Verlassen des österreichischen Staatsgebietes möglichst kurz zu halten. Die Beratungen sollen gem. § 52a BFA-VG erfolgen. Zeitplan für die Durchführung: 1. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029
---	---

⁷⁹ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z.B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

⁸⁰ Gem. geltender österreichischer Rechtslage ist in der gegenständlichen Maßnahme keine Förderung gem. ARR 2014 vorgesehen. Eine Finanzierung wird aufgrund der aktuell vorherrschenden de-jure-Monopolstellung ausschließlich per Direktvergabe aus rein europäischen Mitteln vorgenommen. Vollständigkeit halber erfolgt dennoch eine Darstellung dieser Maßnahme, um damit das Gesamtbild der AMIF-Förderungen bzw. Finanzierungen gem. AMIF Nationalen Programm zu veranschaulichen.

⁸¹ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

2. Spezifische(s) Ziel(e)	<p>Spezifisches Ziel 3 – Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration unter Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie Beitrag zu und Unterstützung der ersten Schritte zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c der AMF VO)</p> <p>Gem. Anhang III, 4 (g) AMIF VO (EU) 2021/1147</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückkehrhilfe, insbesondere für die unterstützte freiwillige Rückkehr sowie Information über Programme für die unterstützte freiwillige Rückkehr, u.a. durch Bereitstellung spezifischer Beratung für Minderjährige in Rückkehrverfahren; <p>Bezughabende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützte freiwillige Rückkehr gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 004) • Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 010)
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Beratung der ZG zum Thema freiwillige Rückkehr und Beratung zur Unterstützung im Rahmen der Rückführungsprozesse.
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Stunden je Person
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Standardeinheitskosten
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Betrag pro Stunde Rückkehrberatung: 67,68 Euro ⁸² Aufschlag Dolmetschen pro Stunde Rückkehrberatung: 36,50 Euro
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Personalkosten, Gemeinkosten, indirekte Kosten
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	ja
9. Anpassungsmethoden ⁸³	Inflationsbedingte Anpassung des unter Pkt. 6 genannten Betrags in zumindest dreijährigen Intervallen

82 Die Standardeinheitskostensätze pro Beratungsstunde beziehen sich auf die gesamten Kosten. Allfällige Einnahmen sind dabei nicht berücksichtigt.

83 Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.

Als Nachweis sind von den Projektträgern umfassende Aufzeichnungen der Beratungsstunden zu führen und diese der Verwaltungsbehörde bei den in regelmäßigen Intervallen vorgesehenen Berichtspflichten oder bei laufenden Kontrollen vorzulegen. Zudem sind Klientinnen- und Klienten-Listen zu führen, die den Status der ZG nachweisen. Weiters ist nachzuweisen, dass die eingesetzten Rückkehrberaterinnen und -berater über die entsprechenden gesetzlich vorgegebenen Qualifikationen verfügen. Die Einsichtnahme durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten bzw. auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind die Nachweise der erfolgten Beratungen intern zu dokumentieren und bei Fortschrittsberichten kumulativ darzustellen. Zudem hat eine Darstellung in obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen. Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.

11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen⁸⁴ und geschätzter Risikograd

Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen.
Geschätzter Risikograd: **GERING**

12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)

AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 3,4 Mio. Euro
Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 1,13 Mio. Euro
(voraussichtliche Laufzeit 2023-29)

84 Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z.B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

Maßnahme: AMIF SZ3/Ziel 2: Schulungsmaßnahmen im Bereich Rückkehr

<p>1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung⁸⁵</p>	<p>Effiziente Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter Rückkehr Rückkehrrelevante Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von relevanten Akteuren des Asylwesens im Bereich SZ 3 RÜCKKEHR Durchführung von angepassten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Bedarfsträger zur Vermittlung entsprechender Handlungskompetenz zur ordentlichen und qualitätvollen Implementierung von Rückkehrstrategien. Schulungsmaßnahmen sind auf Anforderungen im Rückkehrprozess bspw. durch das BFA ausgerichtet. So sollen unter anderem auch Schulungsmaßnahmen, die der Qualitätssicherung und -steigerung der Rückkehrprozesse dienen oder die der erhöhten Belastung der Mitarbeitenden begegnen, verwirklicht werden. Weiteres dienen die Ausbildungsmaßnahmen zum Auf- bzw. Ausbau von benötigter Verwaltungskapazitäten. Zeitplan für die Durchführung: 1. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029</p>
<p>2. Spezifische(s) Ziel(e)</p>	<p>Spezifisches Ziel 3 – Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration unter Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie Beitrag zu und Unterstützung der ersten Schritte zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c der AMF VO) Gem. Anhang III, 4 (g) AMIF VO (EU) 2021/1147 • Rückkehrhilfe, insbesondere für die unterstützte freiwillige Rückkehr sowie Information über Programme für die unterstützte freiwillige Rückkehr Bezughabende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle • Unterstützte freiwillige Rückkehr gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 004) • Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 010)</p>
<p>3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Höhe der Personalkosten</p>
<p>4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Höhe der Personalkosten</p>

⁸⁵ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalsatz bzw. Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten (oder Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < € 200.000,00 ⁸⁶)
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Anteilige Gemeinkosten (GK) an PK: 23,96 Prozent ⁸⁷ Anteilige indirekte Kosten (IK) an PK: 15 Prozent gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 Abs. 1 (b) ALTERNATIV zu den realen PK: ⁸⁸ Leitung: 46,70 Euro Kernleistung: 35,43 Euro Koordination: 37,31 Euro
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Gemeinkosten (GK) Indirekte Kosten (IK)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	Nein
9. Anpassungsmethoden ⁸⁹	Bedarfsorientierte Evaluierung der Prozentsätze

86 In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausweitung der Höchstgrenze 200.000 Euro um bis zu +25 Prozent möglich.

87 Dieser Wert ist, abweichend von den anderen Sätzen, nach der Durchschnittsmethode berechnet worden

88 Um eine einheitliche, konsistente und nachvollziehbare Methode zur Bestimmung von Ausreißern zu gewährleisten, wurde eine an dem Boxplot (siehe: Gegenstand und Grundbegriffe der Statistik (econstor.eu) S. 108 (Stand: 31. August 2021)) angelehnte Methode durchgeführt. Berechnungsmethode: Pauschale in € pro Arbeitsstunde – 3.Quartil der Durchschnittswerte (um Ausreißer bereinigter Datensatz). Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Beträge mit Stand 14. Juli 2022 berechnet wurden und diese Beträge regelmäßig aktualisiert werden (siehe Pkt.9 bzw. Pkt. 11.2.2).

89 Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.

Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die die geplanten Personalkosten des Vorhabens ausweist.

Sollte sich der Projektträger jedoch zur Anwendung von pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten entschließen, so ist eine Darlegung der geplanten Personalstunden in der jeweiligen Personalkostenkategorie vorzunehmen.

Als Nachweis dieser Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten (bzw. Personalstunden bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt.

Die Einsichtnahme und Prüfung durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten und auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind diese Nachweise im Rahmen der Teil- oder Schlussberichte vorzulegen.

Durch die laufende und enge Projektbegleitung wird zudem ein weiteres Kontrollnetz eingezogen.

Die Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.

11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen⁹⁰ und geschätzter Risikograd

Die Festlegung der Pauschalsätze für die übrigen Kostenkategorien abseits der Personalkosten bzw. die Festlegung der pauschalierten Stundensätze für Personalkosten basiert auf der Auswertung zahlreicher vergangener Projekte im relevanten Bereich. Auch die präzise Prüfung der angefallenen Personalkosten (bzw. Personalstunden bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) und eine entsprechende auf Erfahrungswerten basierende Plausibilitätskontrolle jedes individuellen Projektvorhabens stellen eine angemessene Grundlage für die Anwendung der Pauschalsätze dar. Dementsprechend wird im gegenständlichen Bereich von keinem oder einem nur sehr geringen Fehlanreiz ausgegangen.

Geschätzter Risikograd: **GERING**

12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)

AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 1,5 Mio. Euro

Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 0,5 Mio. Euro

(voraussichtliche Laufzeit 2023-29)

90 Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z.B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

Maßnahme: AMIF SZ3/Ziel 3: Kommunikations- und Informationsmaßnahmen

<p>1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung⁹¹</p>	<p>Kommunikations- und Informationsmaßnahmen Verbesserung der allgemeinen Informationslage über legale Migration nach Europa und anderen möglichen Alternativen Entgegenwirken von Falschinformationen, um irreguläre Migration zu verhindern. Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte angestrebt, die die Verbesserung der allgemeinen Informationslage über legale Migration nach Europa und anderen möglichen Alternativen zum Inhalt haben. Dabei soll Falschinformationen entgegengewirkt werden, um irreguläre Migration zu verhindern. Zeitplan für die Durchführung: 1. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029</p>
<p>2. Spezifische(s) Ziel(e)</p>	<p>Spezifisches Ziel 3 – Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration unter Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie Beitrag zu und Unterstützung der ersten Schritte zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c der AMF VO) Gem. Anhang III, 4 (i) AMIF VO (EU) 2021/1147 • Maßnahmen zur Unterstützung der nachhaltigen Rückkehr und Reintegration der Rückkehrer, einschließlich finanzieller Anreize, Ausbildung und Hilfe bei der Arbeitssuche oder der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit; Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle • Unterstützte freiwillige Rückkehr gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 004) • Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 010)</p>
<p>3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Höhe der Personalkosten</p>
<p>4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Höhe der Personalkosten</p>
<p>5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz</p>	<p>Pauschalsatz für Gemeinkosten und indirekten Kosten oder Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < 200.000 Euro⁹²</p>

91 Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

92 In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausweitung der Höchstgrenze 200.000 Euro um bis zu +25 Prozent möglich.

6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Anteilige Gemeinkosten (GK) an PK: max. 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 56 Abs. 1 ⁹³ Anteilige indirekte Kosten (IK) an PK: 15 Prozent gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 Abs. 1 (b)
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Gemeinkosten (GK) Indirekte Kosten (IK)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	nein
9. Anpassungsmethoden ⁹⁴	keine

⁹³ Festlegung des konkreten Prozentsatzes für Gemeinkosten erfolgt anhand des eingereichten Finanzplans bis zu einem maximalen Wert von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten.

⁹⁴ Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.

Anteilige Gemeinkosten (GK) an PK: Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die sämtliche geplanten Kosten des Vorhabens ausweist. Daraus wird der konkrete Prozentsatz der Gemeinkosten abgeleitet. Als Nachweis der Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt.

Die Einsichtnahme durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einem während der Projektimplementierung bei angemeldeten bzw. auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind die Nachweise intern zu dokumentieren und bei Fortschrittsberichten kumulativ darzustellen. Zudem hat eine Darstellung in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen.

Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < 200.000

Euro: Es werden sämtliche förderfähigen Kosten eines Vorhabens oder Projekts auf der Grundlage eines vorab festgesetzten Betrags berechnet und im Finanzplan des Projekts festgehalten. Die Festsetzung des Pauschalbetrags wird durch die Verwaltungsbehörde individuell begründet. Dieser zuvor festgelegte Betrag wird ausbezahlt, wenn die ebenfalls im Vertrag verankerten Maßnahmen ordnungsgemäß abgeschlossen und nachgewiesen sind.

Die Anwendung von gänzlich pauschalierten Projektvorhaben ist bis zu einer Ko-finanzierungssumme aus öffentlichen Geldern, d.h. die Summe aus europäischen und nationalen Mitteln, von bis höchstens 200.000 Euro zulässig.

Anstelle des retrospektiven Nachweises rückt eine prospektiv durchzuführende Prüfung, im Rahmen der

- die Zulässigkeit bzw. Plausibilität, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Kosten bewertet wird bzw.

- ein Abgleich der Kosten mit Erfahrungswerten erfolgt.

Als Nachweis hat eine Darstellung in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen.

Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.

11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen⁹⁵ und geschätzter Risikograd

Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährte strategische Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen.

Geschätzter Risikograd: **GERING**

⁹⁵ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z.B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)

AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 3,4 Mio. Euro
Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 1,13 Mio. Euro
(voraussichtliche Laufzeit 2023-29)

Maßnahme: AMIF SZ3/Ziel 4: Anreiz zur freiwilligen Rückkehr durch Reintegrationsprogramme

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung⁹⁶

Anreiz zur freiwilligen Rückkehr durch Reintegrationsprogramme

Reintegrationsmaßnahmen

Primäre Zielsetzung ist, freiwillige Rückkehrer nach der Rückkehr im jeweiligen Herkunftsland zu unterstützen. Zum Zwecke einer nachhaltigen Wiedereingliederung im Heimatland sollen bedarfsorientierte und zielgerichtete Unterstützungsleistungen den Rückkehrer befähigen, insbesondere eine wirtschaftliche Unabhängigkeit im Herkunftsland zu erlangen. Die diversen Reintegrationsleistungen, wie u.a. Hilfestellung bei der Gründung von Klein- und Einzelunternehmen, bei der Job-Suche oder durch das Angebot zur Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen sollen sowohl auf die speziellen, individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Rückkehrenden so weit wie möglich angepasst werden als auch die Selbstständigkeit der Rückkehrenden fördern.

Zeitplan für die Durchführung: 1. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029

2. Spezifische(s) Ziel(e)

Spezifisches Ziel 3 – Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration unter Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie Beitrag zu und Unterstützung der ersten Schritte zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c der AMF VO)

Gem. Anhang III, 4 (i) AMIF VO (EU) 2021/1147

• Maßnahmen zur Unterstützung der nachhaltigen Rückkehr und Reintegration der Rückkehrer, einschließlich finanzieller Anreize, Ausbildung und Hilfe bei der Arbeitssuche oder der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit;

Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle

• Unterstützung bei der Reintegration gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 005)

• Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 010)

⁹⁶ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten Im Bereich der Reintegrationsmaßnahmen kommt zudem ein Pauschalbetrag für die individuelle Reintegrationsunterstützung, die der ZG im Herkunftsland in Form von Sachleistungen bereitgestellt wird, zur Anwendung. Der Indikator dieses Pauschalbetrages ist die jeweils im Fördervertrag festgelegte Höhe der individuellen Reintegrationsunterstützung, die in Form von Sachleistungen dem Begünstigten im Herkunftsland zur Verfügung gestellt werden soll.
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten Im Projekt unterstützte Person x die gem. Fördervertrag festgelegte Höhe der individuellen Reintegrationsunterstützung, die in Form von Sachleistungen dem Begünstigten zur Verfügung gestellt werden soll.
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalsatz für Gemeinkosten oder Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < 200.000 Euro ⁹⁷ Pauschalbetrag für Reintegrationsleistungen der ZG
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Anteilige Gemeinkosten (GK) an PK: max. 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 56 Abs. 1 ⁹⁸ Anteilige indirekte Kosten (IK) an PK: 15 Prozent gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 Abs. 1 (b) <u>Pauschalbetrag für Reintegrationsleistungen der ZG:</u> Gem. Fördervertrag festgelegte Höhe der individuellen Reintegrationsunterstützung, die in Form von Sachleistungen dem Begünstigten im Herkunftsland zur Verfügung gestellt werden soll.
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Gemeinkosten (GK) Indirekte Kosten (IK)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	nein
9. Anpassungsmethoden ⁹⁹	keine

97 In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausweitung der Höchstgrenze 200.000 Euro um bis zu +25 Prozent möglich.

98 Festlegung des konkreten Prozentsatzes für Gemeinkosten erfolgt anhand des eingereichten Finanzplans bis zu einem maximalen Wert von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten.

99 Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.

Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die sämtliche geplanten Kosten des Vorhabens ausweist. Daraus wird der konkrete Prozentsatz der Gemeinkosten abgeleitet. Als Nachweis der Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt. In Bezug auf Reintegrationsleistungen der ZG gilt: Als Nachweis sind von den Projektträgern umfassende Aufzeichnungen zu den rückgeführten und reintegrierten Personen zu führen und diese der Verwaltungsbehörde bei den in regelmäßigen Intervallen vorgesehenen Berichtspflichten oder bei laufenden Kontrollen vorzulegen. Zudem sind Klientinnen- und Klienten-Listen zu führen, die den Status der ZG nachweisen. Weiters ist nachzuweisen, dass die betroffenen Personen der ZG die Sachleistungen in der gem. Fördervertrag festgelegte Höhe erhalten haben.

Die Einsichtnahme durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einem während der Projektimplementierung bei angemeldeten bzw. auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind die Nachweise intern zu dokumentieren und bei Fortschrittsberichten kumulativ darzustellen. Zudem hat eine Darstellung in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen.

Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.

11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen¹⁰⁰ und geschätzter Risikograd

Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter, strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen.
Geschätzter Risikograd: **GERING**

12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)

AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 3,4 Mio. Euro
Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 1,13 Mio. Euro
(voraussichtliche Laufzeit 2023-29)

100 Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z.B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

Maßnahme: AMIF SZ3/Ziel 5: Rückkehr-Vorbereitung

<p>1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung¹⁰¹</p>	<p>Rückkehr-Vorbereitung Etablierung funktionierender Rückübernahme-Kooperationen mit Herkunftsstaaten Minimierung der Hindernisse in der effektiven Rückführung durch verbesserte Zusammenarbeit und Sicherstellung der Übernahme der Drittstaatsangehörigen Berücksichtigung der Bedürfnisse vulnerabler Personen innerhalb der Zielgruppe Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte angestrebt, die Rückkehr-Vorbereitung zum Inhalt haben. Dies umfasst die Etablierung funktionierender Rückübernahme-Kooperationen mit Herkunftsstaaten ebenso wie die Minimierung der Hindernisse in der effektiven Rückführung durch verbesserte Zusammenarbeit und Sicherstellung der Übernahme der Drittstaatsangehörigen. Besondere Berücksichtigung sollen die Bedürfnisse vulnerabler Personen innerhalb der Zielgruppe erfahren. Zeitplan für die Durchführung: 1. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029</p>
<p>2. Spezifische(s) Ziel(e)</p>	<p>Spezifisches Ziel 3 – Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration unter Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie Beitrag zu und Unterstützung der ersten Schritte zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c der AMF VO) Gem. Anhang III, 4 (e) AMIF VO (EU) 2021/1147 • die Rückkehrvorbereitung, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Rückkehrentscheidungen, der Identifizierung von Drittstaatsangehörigen, der Ausstellung von Reisedokumenten und der Suche nach Familienangehörigen; Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle • Unterstützte freiwillige Rückkehr gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 004) • Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 010)</p>
<p>3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Höhe der Personalkosten</p>
<p>4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Höhe der Personalkosten</p>
<p>5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz</p>	<p>Pauschalsatz für Gemeinkosten und indirekte Kosten Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < 200.000 Euro¹⁰²</p>

¹⁰¹ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung)

¹⁰² In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausweitung der Höchstgrenze 200.000 Euro um bis zu +25 Prozent möglich.

6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Anteilige Gemeinkosten (GK) an PK: max. 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 56 Abs. 1 ¹⁰³ Anteilige indirekte Kosten (IK) an PK: 15 Prozent gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 Abs. 1 (b)
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Gemeinkosten (GK) Indirekte Kosten (IK)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	nein
9. Anpassungsmethoden ¹⁰⁴	keine

103 Festlegung des konkreten Prozentsatzes für Gemeinkosten erfolgt anhand des eingereichten Finanzplans bis zu einem maximalen Wert von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten.

104 Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.

Anteilige Gemeinkosten (GK) an PK: Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die sämtliche geplanten Kosten des Vorhabens ausweist. Daraus wird der konkrete Prozentsatz der Gemeinkosten abgeleitet. Als Nachweis der Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt.

Die Einsichtnahme durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten bzw. auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind die Nachweise intern zu dokumentieren und bei Fortschrittsberichten kumulativ darzustellen. Zudem hat eine Darstellung in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen.

Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.

Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < 200.000 Euro: Es werden sämtliche förderfähigen Kosten eines Vorhabens oder Projekts auf der Grundlage eines vorab festgesetzten Betrags berechnet und im Finanzplan des Projekts festgehalten. Die Festsetzung des Pauschalbetrags wird durch die Verwaltungsbehörde individuell begründet. Dieser zuvor festgelegte Betrag wird ausbezahlt, wenn die ebenfalls im Vertrag verankerten Maßnahmen ordnungsgemäß abgeschlossen und nachgewiesen sind.

Die Anwendung von gänzlich pauschalierten Projektvorhaben ist bis zu einer Ko-finanzierungssumme aus öffentlichen Geldern, d.h. die Summe aus europäischen und nationalen Mitteln, von bis höchstens 200.000 Euro zulässig.

Anstelle des retrospektiven Nachweises rückt eine prospektiv durchzuführende Prüfung, im Rahmen der

- die Zulässigkeit bzw. Plausibilität, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Kosten bewertet wird bzw.

- ein Abgleich der Kosten mit Erfahrungswerten erfolgt.

Als Nachweis hat eine Darstellung in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen.

Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.

11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ¹⁰⁵ und geschätzter Risikograd	Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen. Geschätzter Risikograd: GERING
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 3,4 Mio. Euro Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 1,13 Mio. Euro (voraussichtliche Laufzeit 2023-29)

Maßnahme: AMIF SZ3/Ziel 6: Operative Zusammenarbeit mit Partnern, anderen Mitgliedsstaaten und Drittstaaten

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung ¹⁰⁶	<p>Operative Zusammenarbeit mit Partnern, anderen Mitgliedstaaten und Drittstaaten</p> <p>Ausbau der Vernetzung mit relevanten Partnern, um Rückführungsexpertise zu erweitern Verbesserung der Fähigkeit zur Sammlung und Auswertung statistischer Daten und Informationen Durchführung von Forschungsarbeiten zur Erstellung objektiver und wissenschaftlich fundierter Entscheidungsgrundlagen im Bereich Bekämpfung der irregulären Migration und zur Gewährleistung einer effektiven Rückkehr bzw. zur Entwicklung, Überwachung und Evaluierung bestehender Strategien Unterstützung der optimalen und EU-weit abgestimmten Implementierung der Rückführungsrichtlinie Durchführung von Befragungsprojekten in Herkunftsländern zur Erhebung von quantitativen Daten zur aktuellen Lage vor Ort</p> <p>Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte angestrebt, die die operative Zusammenarbeit mit Partnern, anderen Mitgliedstaaten und Drittstaaten zum Inhalt haben. Vernetzung mit eben jenen Partnern soll stattfinden, um Rückführungsexpertise zu erweitern. Die Fähigkeit zur Sammlung und Auswertung statistischer Daten und Informationen soll verbessert werden. Forschungsarbeiten zur Erstellung objektiver und wissenschaftlich fundierter Entscheidungsgrundlagen im Bereich Bekämpfung irregulärer Migration sollen durchgeführt werden. Bestehende Strategien sollen überwacht und evaluiert werden.</p> <p>Zeitplan für die Durchführung: 1. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029</p>
--	---

¹⁰⁵ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z.B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

¹⁰⁶ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

2. Spezifische(s) Ziel(e)	<p>Spezifisches Ziel 3 – Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration unter Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie Beitrag zu und Unterstützung der ersten Schritte zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c der AMF VO)</p> <p>Gem. Anhang III, 4 (k) AMIF VO (EU) 2021/1147</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit Drittländern, um irreguläre Migration zu bekämpfen und eine wirksame Rückführung und Rückübernahme zu gewährleisten; <p>Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützte freiwillige Rückkehr gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 004) • Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 010)
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalsatz für Gemeinkosten und indirekte Kosten Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < 200.000 Euro ¹⁰⁷
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Anteilige Gemeinkosten (GK) an PK: max. 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 56 Abs. 1 ¹⁰⁸ Anteilige indirekte Kosten (IK) an PK: 15 Prozent gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 Abs. 1(b)
7. Kategorien von Kosten, die durch die Einheitskosten, den Pauschalbetrag oder den Pauschalsatz abgedeckt sind	Gemeinkosten (GK) Indirekte Kosten (IK)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	nein
9. Anpassungsmethoden ¹⁰⁹	keine

107 In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausweitung der Höchstgrenze 200.000 Euro um bis zu +25 Euro möglich.

108 Festlegung des konkreten Prozentsatzes für Gemeinkosten erfolgt anhand des eingereichten Finanzplans bis zu einem maximalen Wert von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten.

109 Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.

Anteilige Gemeinkosten (GK) an PK: Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die sämtliche geplanten Kosten des Vorhabens ausweist. Daraus wird der konkrete Prozentsatz der Gemeinkosten abgeleitet. Als Nachweis der Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt.

Die Einsichtnahme durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einem während der Projektimplementierung bei angemeldeten bzw. auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind die Nachweise intern zu dokumentieren und bei Fortschrittsberichten kumulativ darzustellen. Zudem hat eine Darstellung in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen.

Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.

Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < 200.000

Euro: Es werden sämtliche förderfähigen Kosten eines Vorhabens oder Projekts auf der Grundlage eines vorab festgesetzten Betrags berechnet und im Finanzplan des Projekts festgehalten. Die Festsetzung des Pauschalbetrags wird durch die Verwaltungsbehörde individuell begründet. Dieser zuvor festgelegte Betrag wird ausbezahlt, wenn die ebenfalls im Vertrag verankerten Maßnahmen ordnungsgemäß abgeschlossen und nachgewiesen sind.

Die Anwendung von gänzlich pauschalierten Projektvorhaben ist bis zu einer Ko-finanzierungssumme aus öffentlichen Geldern, d.h. die Summe aus europäischen und nationalen Mitteln, von bis höchstens 200.000 Euro zulässig.

Anstelle des retrospektiven Nachweises rückt eine prospektiv durchzuführende Prüfung, im Rahmen der

- die Zulässigkeit bzw. Plausibilität, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Kosten bewertet wird bzw.

- ein Abgleich der Kosten mit Erfahrungswerten erfolgt.

Als Nachweis hat eine Darstellung in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen.

Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.

11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen¹¹⁰ und geschätzter Risikograd

Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen.

Geschätzter Risikograd: **GERING**

12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)

AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 3,4 Mio. Euro

Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 1,13 Mio. Euro

(voraussichtliche Laufzeit 2023-29)

110 Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z.B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

10 Leistungs-
beschreibungen
für Maß-
nahmen, bei
denen stan-
dardisierte Ein-
heitskosten zur
Anwendung
kommen

10.1 SZ1/Ziel 1: Psychologische Betreuung; Flüchtlings-spezifische, psychologische und psychotherapeutische Betreuung

Beschreibung der Maßnahme:

Da bei Personen der Zielgruppe Traumatisierungen bestehen können, deren Behandlungen nicht nur zeit-, sondern auch sehr kostenintensiv sind, und die Behandlungen aufgrund von Selbstbehalten nicht von der jeweiligen Person selbst finanziert werden können, soll bei der flüchtlingspezifischen Psychotherapie auf den konkreten Bedarf abgestimmte, professionelle, psychologische und psychotherapeutische und im Bedarfsfall dolmetsch-gestützte Behandlung bzw. Betreuung erfolgen.

Die zu erbringende Leistung soll sich der Behandlung von psychischen Krankheiten bzw. Traumatisierungen verschreiben, an denen die Zielpersonen in Folge des Erlebten leiden. Ziel der Behandlungen soll sein, die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit wiederherzustellen, zu festigen oder zu verbessern.

Die Behandlungen sollen ausreichend und zweckmäßig sein und sich auf das Maß des Notwendigen konzentrieren und in erster Linie nur unter der Einbindung der Sozialversicherungsträger stattfinden.

- **Zielgruppe:** Personen mit Flüchtlingsstatuts oder subsidiärem Schutzstatus im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU, die in Österreich aufhältig sind;
- Personen, die eine der Formen des internationalen Schutzes beantragt und noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben und in Österreich aufhältig sind;
- Personen, die vorübergehenden Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG genießen und in Österreich aufhältig sind;
- Personen, die in Österreich neu angesiedelt oder aus Österreich überstellt werden oder wurden.
- Die Zielgruppe hat jedenfalls im Einklang mit Artikel 78 und 79 AEUV zu stehen.

Behandlungs- bzw. Betreuungsziele:

- Hilfe für Bewältigung der negativen Erlebnisse und Erfahrungen;
- Integration des Erlebten in die eigene Biographie und Bedeutungs- und Sinnaufbau für das eigene Leben;
- Wiedererlangen der eigenen Handlungsfähigkeit für Routinehandlungen des alltäglichen Lebens;
- Wiederaufbau von eigenen Zielsetzungen und von Selbstverantwortung, Entwickeln von Zukunftsperspektiven, Mobilisierung von eigenen Ressourcen und Arbeit an der Identität.

Parameter der standardisierten Leistungseinheiten:

Maßgeblich für die Höhe der Förderung ist die Anzahl der geleisteten Leistungseinheiten.

Eine Leistungseinheit wird gemäß den nachfolgenden Parametern definiert:

- Dauer einer Einzeltherapie: ca. **50 min.**
- Dauer einer Gruppentherapie: ca. **50 min.**
- Es soll zur Betreuung bzw. Behandlung der Zielgruppe die jeweils am geeignetsten erscheinende Therapieform bzw. Behandlungsmethode herangezogen werden.
- Unter Leistungseinheit ist eine Betreuungs- bzw. Behandlungseinheit inkl. Anamnese, Case Management, Krisenintervention, Supervision, Dokumentation und Nachbearbeitung etc. zu verstehen.
- Die Behandlungen sollen grundsätzlich nur von Personen, die in der Psychotherapeutenliste gem. § 17 Psychotherapiegesetz eingetragen sind bzw. von klinischen Psychologen durchgeführt werden.
- Die Behandlungen sollen v.a. Krankenbehandlungen sein. Es sollte, soweit dies möglich ist, eine enge Akkordierung mit den Krankenkassen angestrebt werden.
- Im Bedarfsfall soll die Leistungseinheit Psychosoziale Begleitung beinhalten.
- Spezielle Bedürfnisse und kulturelle Besonderheiten der ZG sollen entsprechend Berücksichtigung finden.
- Sprachlichen Barrieren soll mit adäquaten Mitteln begegnet werden. Bedarfsorientiert sollen entsprechend für die Behandlungen geschulte Dolmetscher beigezogen werden.
- Die Leistungseinheit umfasst sämtliche für die ordentliche Implementierung der Maßnahme erforderlichen Tätigkeiten und Bereitstellung notwendiger Materialien (bspw. Leitungs- und Koordinations- bzw. Administrationstätigkeiten, fachliche Austausch- und Teamsitzungen, Fortbildungen, Fahrtkosten, Räumlichkeiten, Fachliteratur, Maßnahmen der Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluierung etc.).

- **Kostensatz Leistungseinheit „Einzeltherapie“¹¹¹:** 100,54 Euro je Leistungseinheit
- **Kostensatz Leistungseinheit „Gruppentherapie“:** 135,43 Euro je Leistungseinheit
- **Kostensatz Leistungseinheit Gewichteter Mischsatz „Einzeltherapie + Gruppentherapie“:** 101,93 Euro
Zzgl. Kostensatz Aufschlag Dolmetschen: 36,50 Euro je Leistungseinheit
- **Kostensatz „Einzeltherapie inkl. Dolmetschen“:** 137,04 Euro je Leistungseinheit
- **Kostensatz „Gruppentherapie inkl. Dolmetschen“:** 171,94 Euro je Leistungseinheit
- **Kostensatz Gewichteter Mischsatz „Einzeltherapie + Gruppentherapie inkl. Dolmetschen“:** 138,43 Euro je Leistungseinheit

111 Die Standardeinheitskostensätze pro Beratungsstunde beziehen sich auf die gesamten Kosten. Allfällige Einnahmen sind dabei nicht berücksichtigt.

10.2 SZ1/Ziel 2: Effektiver Rechtsschutz durch Rechtsberatung und Rechtsvertretung

Beschreibung der Maßnahme:

Fremde müssen im Asylverfahren ausreichend über offene Fragen informiert werden, um die Personen rasch dem Schutzstatus zuführen zu können und die Phase der Entscheidungsunsicherheit für die Betroffenen möglichst kurz zu halten.

Im Rahmen dieser Maßnahme soll Asylwerbenden die Bereitstellung von Informationen zum Verfahren und die Unterstützung bei den administrativen und gerichtlichen Formalitäten bzw. die Bereitstellung von Informationen oder Beratung zum möglichen Ausgang des Asylverfahrens geboten werden. Die Beratungen sollen darauf ausgerichtet sein, schnelle und effiziente Verfahren zu fördern und sollen dabei auch sprachliche Erfordernisse Berücksichtigung finden.

Bei unbegleiteten Minderjährigen soll sichergestellt werden, dass sowohl im Zuge der Beratung als auch während der Führung des Verfahrens vor dem Bundesamt auf das Kindeswohl, das Alter und den Entwicklungsstand der unbegleiteten Minderjährigen Bedacht genommen wird.

Zielgruppe:

- Drittstaatsangehörige oder Staatenlose im zugelassenen Asylverfahren;
- Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde, soweit sie einer Beratung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Verlängerung bzw. Aberkennung eines subsidiären Schutzes bedürfen;
- Drittstaatsangehörige oder Staatenlose in vom BFA geführten Verfahren zur Gewährung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß AsylG 2005;
- von der Zielgruppe nicht umfasst sind jene Personen, die gem. § 49 BFA-VG idF BGBl. I Nr. 53/2019 iVm § 29 AsylG 2005 idF BGBl. I Nr. 53/2019 einen Rechtsanspruch auf Rechtsberatung haben.

Die Zielgruppe hat jedenfalls im Einklang mit Artikel 78 und 79 AEUV zu stehen.

Beratungsziele:

- Sicherstellung einer allgemeinen Beratung zu möglichen oder anhängigen Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl;
- Erläuterung der Verfahrensgrundsätze und Verfahrensschritte in den Verfahren, einschließlich der Darlegung der Erfolgsaussichten;
- Unterstützung bei den administrativen und/oder gerichtlichen Formalitäten;
- rasche Abklärung des Anspruchs auf Schutzstatus und Minimierung der Phase der Entscheidungsunsicherheit.

Parameter der standardisierten Leistungseinheiten:

Maßgeblich für die Höhe der Förderung ist die Anzahl der geleisteten Leistungseinheiten.

Eine Leistungseinheit wird gemäß den nachfolgenden Parametern definiert:

- Dauer einer Leistungseinheit Rechtsberatung: ca. **60 min.**
- Die Umsetzung der Beratungen soll gem. § 49 BFA-VG und den darüber hinaus relevanten Rechtsbestimmungen erfolgen.
- Spezielle Bedürfnisse und kulturelle Besonderheiten der ZG sollen entsprechend Berücksichtigung finden.
- Sprachlichen Barrieren soll mit adäquaten Mitteln begegnet werden. Bedarfsorientiert sollen entsprechend für die Beratungen geschulte Dolmetscher beigezogen werden.
- Die Leistungseinheit umfasst sämtliche für die ordentliche Implementierung der Maßnahme erforderlichen Tätigkeiten und Bereitstellung notwendiger Materialien (bspw. Leitungs- und Koordinations- bzw. Administrationstätigkeiten, fachliche Austausch- und Teamsitzungen, Fortbildungen, Fahrtkosten, Räumlichkeiten, Fachliteratur, Maßnahmen der Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluierung etc.).

- **Kostensatz Leistungseinheit „Rechtsberatung“¹¹²: 45,34 Euro je Leistungseinheit**
- **Aufschlag Dolmetschen: 36,50 Euro je Leistungseinheit**

10.3 Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe

Beschreibung der Maßnahme:

Zielsetzung dieser Maßnahme ist, mittels Beratungen die freiwillige Rückkehr von Angehörigen der ZG zu forcieren, die Rückreise zu unterstützen, initialisieren bzw. zu organisieren, die Bedürftigkeit hinsichtlich der Übernahme der Rückkehrkosten und der allfälligen Auszahlung einer finanziellen Rückkehrhilfe zu prüfen.

Zielgruppe:

- Drittstaatsangehörige, die noch keinen endgültigen, ablehnenden Bescheid auf ihren Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung, ihren rechtmäßigen Wohnsitz und/oder internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat erhalten haben und die sich für die freiwillige Rückkehr entscheiden könnten;
- Drittstaatsangehörige, denen in einem Mitgliedstaat ein Aufenthaltsrecht, ein rechtmäßiger Wohnsitz oder internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU oder vorübergehender Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG gewährt wurde und die sich für die freiwillige Rückkehr entschieden haben;

112 Die Standardeinheitskostensätze pro Beratungsstunde beziehen sich auf die gesamten Kosten. Allfällige Einnahmen sind dabei nicht berücksichtigt.

- Drittstaatsangehörige, die sich in einem Mitgliedstaat aufhalten und die Voraussetzungen für eine Einreise in einen Mitgliedstaat und/oder einen dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, einschließlich der Drittstaatsangehörigen, für die die Vollstreckung der Abschiebung gemäß Artikel 9 und gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG aufgeschoben worden ist.
- Die Zielgruppe hat jedenfalls im Einklang mit Artikel 78 und 79 AEUV zu stehen.

Beratungsziele:

- Abklärung der Perspektiven während und nach Abschluss des Verfahrens.
- Bereitstellung von Informationen im Zusammenhang mit der freiwilligen oder forcierten Rückkehr und Unterstützung des Vorgangs der Rückkehr.
- Gewährleistung einer möglichst nachhaltigen Rückkehr und Reintegration in das Herkunftsland.
- Minimierung der Zeitspanne zwischen der (illegalen) Einreise und dem freiwilligen Verlassen des österreichischen Staatsgebietes.

Parameter der standardisierten Leistungseinheiten:

Maßgeblich für die Höhe der Förderung ist die Anzahl der geleisteten Leistungseinheiten.

Eine Leistungseinheit wird gemäß den nachfolgenden Parametern definiert:

- Dauer einer Leistungseinheit Rückkehrberatung: ca. **60 min.**
- Die Umsetzung der Beratungen soll gem. § 52a BFA-VG erfolgen und den darüber hinaus relevanten Rechtsbestimmungen erfolgen.
- Spezielle Bedürfnisse und kulturelle Besonderheiten der ZG sollen entsprechend Berücksichtigung finden.
- Sprachlichen Barrieren soll mit adäquaten Mitteln begegnet werden. Bedarfsorientiert sollen entsprechend für die Beratungen geschulte Dolmetscher beigezogen werden.
- Die Leistungseinheit umfasst sämtliche für die ordentliche Implementierung der Maßnahme erforderlichen Tätigkeiten und Bereitstellung notwendiger Materialien (bspw. Leitungs- und Koordinations- bzw. Administrationstätigkeiten, fachliche Austausch- und Teamsitzungen, Fortbildungen, Fahrtkosten, Räumlichkeiten, Fachliteratur, Maßnahmen der Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluierung etc.).

- **Kostensatz Leistungseinheit „Rückkehrberatung“¹¹³: 67,68 Euro je Leistungseinheit**
- **Aufschlag Dolmetschen: 36,50 Euro je Leistungseinheit**

Sämtliche in der vorliegenden Methodologie angeführten Kostensätze werden im Verlauf des gegenständlichen Förderzeitraums bedarfsorientiert valorisiert und gegebenenfalls neu veröffentlicht.

¹¹³ Die Standardeinheitskostensätze pro Beratungsstunde beziehen sich auf die gesamten Kosten. Allfällige Einnahmen sind dabei nicht berücksichtigt.

11 Kostenana- lyse

In diesem Kapitel wird die durchgeführte Kostenanalyse beschrieben, auf deren Grundlage die Berechnung der vereinfachten Kostenoptionen durchgeführt wurde. Der Prozess der Kostenanalyse unterteilt sich in drei Elemente:



Das weitere Kapitel beschreibt die einzelnen Elemente der Kostenanalyse und wie diese bei der Berechnung der vereinfachten Kostenoptionen zum Einsatz kommen.

11.1 Datensammlung

Quelle der Datensammlung und der weiteren Kostenanalyse stellen die vom Österreichischen Integrationsfonds final geprüften Endabrechnungen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2014–2020 dar. Der untersuchte Zeitraum umfasst dabei die Jahre 2017 bis 2019.¹¹⁴ Eine einzelne Datensammlung umfasst alle relevanten Daten der Projekte einer bestimmten Maßnahme (z.B. psychologische Betreuung, alle Maßnahmen im Bereich Integration, Herkunftsländerrecherche etc.). Ziel der Datensammlung ist, eine Grundlage für die Berechnungsmethoden darzustellen. Es wurden dabei einzig die als förderfähig anerkannten Kosten berücksichtigt. Sie sind anonymisiert und auf den Netzwerkservers des Österreichischen Integrationsfonds abgespeichert.

11.2 Datenaufbereitung

11.2.1 Löschen unvollständiger Informationen

In der Datensammlung sollen nur Daten mit ausreichender Information abgebildet werden. Deshalb werden in einem ersten Schritt jene Merkmalsträger/Positionen, in denen für den weiteren Prozess notwendige Informationen fehlen, aus der Datensammlung gelöscht.

¹¹⁴ Das Jahr 2020 wurde nicht berücksichtigt, da aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 von einem nicht repräsentativen Zeitraum ausgegangen werden kann.

11.2.2 Inflationsanpassung

Um die Kosten über die verschiedenen Laufzeiten und Zeitpunkte der Kostenentstehung vergleichbar zu machen, ist eine Berücksichtigung der Preisentwicklung notwendig. In den Datensammlungen werden dafür Lohn- und Preisindizes verwendet und die Kosten grundsätzlich auf den Zeitpunkt 1. Jänner 2021 valorisiert¹¹⁵. Die verschiedenen Indizes für Personalkosten sind im Anhang 2, die errechnete Inflationsrate für die Sachkosten im Anhang 3 abgebildet. Nach Berechnung der SCOs wurden diese gemäß Statistik Austria „Verbraucherpreisindex 2020 (Basis: 2020)“ (Stand 4. April 2022) mit einer Erhöhung von 2,8 Prozent (VPI 2021) an das Jahr 2022 angepasst. Für die Berechnung der Sätze 1. Jänner 2023 wurde die Prognose der ÖNB (Österreichische Nationalbank) in »Inflation Aktuell Q2/2022« (Stand 14. Juli 2022) für den HVIP mit 7,6 Prozent übernommen.

11.2.3 Datenbereinigung von Ausreißern¹¹⁶

Um eine einheitliche, konsistente und nachvollziehbare Methode zur Bestimmung von Ausreißern zu gewährleisten, wird eine an dem Boxplot¹¹⁷ angelehnte Methode durchgeführt. Es werden dafür die Kosten pro Stunde je Mitarbeitende berechnet. Von diesen stündlichen Kosten je Mitarbeitende werden die Quartile und der Interquartilsabstand (oberes Quartil minus unteres Quartil) kalkuliert. Als Grenze für die Validität von Werten werden die „Whiskers“ (1. Quartil minus den eineinhalbfache Interquartilsabstand bzw. 3. Quartil plus Interquartilsabstand) festgelegt. Mitarbeitende, deren Kosten pro Stunde diese Grenze unter- bzw. überschreiten, werden als Ausreißer definiert und aus der weiteren Berechnung entfernt (siehe Anhang 1).

115 Die Wahl des Zeitpunktes als Basis der Valorisierung für die Datensammlungen ergab sich im Prozess der Datensammlung.

116 Die Bereinigung von Ausreißern wird nur für die Berechnung der pauschalierten Stundensätze angewandt.

117 Siehe: Skript Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung (ethz.ch) S. 40-41 (Stand: 13. September 2021).

11.3 Berechnung der vereinfachten Kostenoptionen

Das letzte Element der Kostenanalyse stellt die Berechnung der vereinfachten Kostenoptionen dar. Es werden in dieser Methodologie drei der vier möglichen vereinfachten Kostenoptionen erklärt, da bei den Pauschalbeträgen keine Berechnungen notwendig sind.

11.3.1 Standardisierte Einheitskosten („Standardized unit costs“)

Für die Berechnung der standardisierten Einheitskosten werden neben den projektrelevanten Kosten auch Daten über die Output-Einheiten der Projekte verwendet. Die notwendigen Informationen stammen aus den Indikatorenberichten der jeweiligen Projekte. Gemeinsam mit den Daten aus den Abrechnungsfiles der Förderperiode 2017 – 2019 stellen die Informationen aus den Indikatorenberichten die Grundlage für die Berechnung der standardisierten Einheitskosten dar. Da es zu einer Gegenüberstellung von förderfähigen Kosten und erbrachten Output-Einheiten lt. Indikatorenbericht kommt, ist eine Datenbereinigung der Personalkosten um Ausreißer nicht zielführend. Die Bereinigung um Ausreißer würde die förderfähigen Kosten der Berechnung reduzieren, während die Output-Einheiten des Indikatorenberichts gleichbleiben. Es wird deshalb mit den gesamten förderfähigen Kosten gemäß den Abrechnungsfiles gerechnet.¹¹⁸

Berechnungsmethode:

$$\text{Einheitskosten} = \frac{\text{valorisierte Gesamtkosten}}{\text{Anzahl Einheiten des Indikatorenberichts}}$$



¹¹⁸ Da aufgrund von Datenverlust (siehe Kapitel 11.2.1) die Datensammlungen zur Berechnung der Standardisierten Einheitskosten nicht die gesamten Kosten lt. Abrechnungsfiles (Abweichung von 1,98 Prozent) abdecken, wird bei den berechneten Sätzen eine Pauschalkorrektur in Höhe der Abweichung durchgeführt.

11.3.2 Pauschalsätze für Kostenkategorien („Flat rates“)

Da es sich beim Pauschalsatz nicht um einen Betrag in Euro, sondern um ein Verhältnis handelt, wird für die Berechnung auf eine Valorisierung der Daten verzichtet. Diesem Vorgehen geht die Annahme voraus, dass die Sach- und die Personalkosten gleichmäßig auf die Projektlaufzeit verteilt sind, d.h. der Prozentsatz bleibt über die Projektlaufzeit gleich. Dadurch fällt der gesamte Prozess der Datenaufbereitung weg, und es wird eine möglichst effiziente Vorgehensweise gewährleistet.

Berechnungsmethode:

$$\text{Gemeinkostenpauschale in Prozent} = \frac{\text{projektrelevante Sachkosten}}{\text{projektrelevante Personalkosten}}$$

Zur Berechnung wurden zwei optionale Berechnungsmethoden herangezogen.

- **Summenmethode:** PK aller relevanten Projekte werden aufsummiert. GK aller relevanten Projekte werden aufsummiert. Division der GK-Summe durch die PK-Summe. Größere Projekte fallen hier anteilig stärker ins Gewicht.
- **Durchschnittsmethode:** Division der GK durch die PK für alle relevanten Projekte separat. Danach Ermittlung des Mittelwertes aller Prozentsätze. Alle Projekte werden hier gleichwertig unabhängig von ihrer Fördersumme behandelt.

Da jedoch nicht alle Projekte Personalkosten umfassen, war eine durchgängige Anwendung der Durchschnittsmethode nicht möglich, da dies zu einer Division durch null führt, weshalb die Summenmethode letztendlich angewendet wird.



11.3.3 Pauschalierte Stundensätze („Flat fees“)

Der pauschalierte Stundensatz ergibt sich aus dem 3. Quartil¹¹⁹ bzw. oberes Quartil der Kosten pro Stunde der Mitarbeitenden. Es werden dafür die Kosten pro Stunde jeder mitarbeitenden Person berechnet. Dabei wurde ersichtlich, dass es in der Datensammlung teilweise unrealistische Ausreißer der Kosten pro Stunde gibt. Um hier entgegenzuwirken, wird die Datenbereinigung nach Kapitel 11.2.3 angewandt. Anschließend wird das 3. Quartil der bereinigten Datensammlung berechnet. Durch die Berechnung über die Kosten pro Stunde werden alle Mitarbeitende gleich gewichtet. Es besteht somit nicht die Gefahr, dass Projekte mit einem größeren Fördervolumen, deren Mitarbeitende mehr Stunden in Projekten gearbeitet haben, einen stärkeren Einfluss auf den pauschalierten Stundensatz haben. Es soll damit gewährleistet werden, dass die Werte fair und ausgewogen sind.



11.4 Vorgaben der Europäischen Kommission zur Etablierung von vereinfachten Kostenoptionen:

Die Ausarbeitung des gegenständlichen Dokuments erfolgte gemäß Art. 52, Abschnitt I (Formen der Zuschüsse), insbesondere gem. Art. 53 – 57 der Verordnung (EU) 2021/1060. Zudem wurden die Bestimmungen gem. 94 Abs. 2 (a) VO (EU) 2021/1060 bei der Etablierung miteinbezogen.

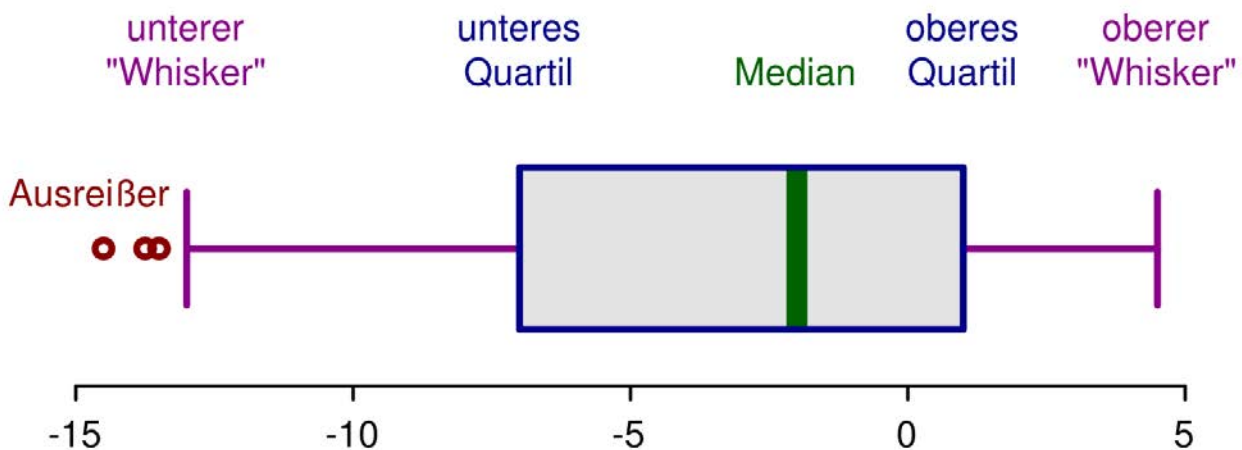
Die vorgeschlagenen Beträge und Sätze wurden dementsprechend unter anderem unter Berücksichtigung der folgenden Vorgaben und Fragestellungen der Europäischen Kommission eruiert.

- a) Datenquelle, anhand der die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.?). **Siehe Kapitel 8.1 Datensammlung.**

¹¹⁹ Zur Qualitätssicherung der Projekte ist es ein Ziel, die pauschalierten Stundensätze für die jeweiligen Funktionen nicht zu niedrig anzusetzen. Es wurden deshalb die Beträge im oberen Mittelfeld, in Form des 3. Quartils, herangezogen.

- b) Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung geeignet ist. **Siehe Kapitel 4 – 6.**
- c) Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgten, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden. **Siehe Kapitel 8.3.**
- d) Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind. **Die unter Kapitel 8.1 angeführte Datensammlung erfolgte ausschließlich unter Berücksichtigung von bereits final geprüften, förderfähigen Beträgen.**
- e) Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten. **Die Etablierung der gegenständlichen Vereinfachten Kostenoptionen erfolgte in enger Abstimmung mit der nationalen Prüfbehörde für den AMIF, dem Referat BMI IR/a, die die gegenständliche Methodologie, vorbehaltlich künftiger Systemprüfungen, als geeignet und passend bewertet.**

Anhang 1 Boxplot



Anhang 2 Inflationsraten Personalkosten

Grundlage für "Tabelle Lohnindex Bereich NGOs" ist der »Lohn-Indizes 2020 nach Monatsgliederung und ausgewählten Kollektivverträgen (Basis: 2016 = 100)« der Statistik Austria. Relevante Kollektivverträge für den Bereich NGOs (BABE Private Bildungseinrichtungen, SWÖ – Sozialwirtschaft Österreich (vormals BAGS – Gesundheits- und Sozialberufe), karitative Einrichtungen der Katholischen Kirche) wurden ausgewählt und von diesen der Mittelwert berechnet (erstellt am 12. August 2021).

Grundlage für "Tabelle Lohnindex Bereich Forschung/Studien" ist der Index »Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen« des Datensatzes »Lohnindizes 2017 nach Monatsgliederung sowie Abschnitte und Abteilungen der ÖNACE 2008 (Basis: 2016 = 100)« der Statistik Austria (erstellt am 12. August 2021).

Grundlage für "Tabelle Lohnindex öffentlicher Dienst" ist der Index »Bund – Verwaltung« des Datensatzes »Lohnindizes 2017 nach Monatsgliederung, ausgewählten Kollektivvertragsgruppen und öffentlichem Dienst (Basis: 2016 = 100)« der Statistik Austria (erstellt am 12. August 2021).

Tabelle: Lohnindex Bereich NGOs

Jahr der Kostenentstehung	prozentuelle Änderung auf 1. Jänner 2021
2017	1,08188096
2018	1,057197943
2019	1,0272

Tabelle: Lohnindex Bereich Forschung/Studien

Jahr der Kostenentstehung	prozentuelle Änderung auf 1. Jänner 2021
2017	1,081854043
2018	1,054807692
2019	1,0233

Tabelle: Lohnindex öffentlicher Dienst

Jahr der Kostenentstehung	prozentuelle Änderung auf 1. Jänner 2021
2017	1,07897335
2018	1,05400193
2019	1,02340824

Anhang 3 Inflationsraten Sachkosten

Grundlage der berechneten Inflationsrate für die Valorisierung der Sachkosten ist der »Verbraucherpreisindex 2015 (Basis: 2015)« der Statistik Austria. Die prozentuelle Änderung auf das Jahr 2020 wurde auf Basis des Verbraucherpreisindex berechnet (erstellt am 12. August 2021).

Tabelle: Inflationsrate für Sachkosten

Jahr der Kostenentstehung	prozentuelle Änderung auf 1. Jänner 2021
2015	1,08200
2016	1,07235
2017	1,05049
2018	1,02950
2019	1,01406

Beispiel 2

Maßnahme I1-Bildung		Musterprojekt AMIF 2017/18_19	
REALKOSTENPRINZIP			
(Förderfähigkeit entsprechend Abrechnungsprüfung gemäß Sonderrichtlinie AMIF 2014-2020)			
Funktion (angestellt)	Stunden	Kosten (valorisiert)	
Projektleitung	560	€	26.605,92
Projektkoordination	390,95	€	16.756,38
Kernaufgabe Bildungsberatung - 9 Personen	6210,76	€	199.795,14
	gesamt	€	<u>243.157,45</u>
SIMPLIFIED COST OPTION			
Funktion (angestellt)	Stunden	Kosten	Pauschalsätze*
Projektleitung	560	€ 24.225,60	€ 43,26
Projektkoordination	390,95	€ 12.963,90	€ 33,16
Kernaufgabe	6210,76	€ 209.302,61	€ 33,70
	gesamt	€	<u>246.492,11</u>
* pauschalisierte Stundensätze (3.Quartil), Stand 03/2022			
Differenz Realkostenprinzip - Simplified Cost Option:			
		€	<u>3.334,66</u> plus
FAZIT: das Projekt erhält ca. 1,37% mehr unter Berücksichtigung der Simplified Cost Option als im Realkostenprinzip			

Beispiel 3

Maßnahme I2 - Arbeitsmarkt	Musterprojekt AMIF 2017/18_19		
REALKOSTENPRINZIP			
Funktion (angestellt)	Stunden	Kosten (valorisiert)	
Projektleitung	1049	€	49.959,24
Projektkoordination - & administration - 2 Personen	1747,5	€	54.293,29
Kernaufgabe Vorbereitung zu Lehre (Theorie & Praxis)- 15 Personen	15574,12	€	485.585,03
	gesamt	€	<u>589.837,56</u>
SIMPLIFIED COST OPTION			
Funktion (angestellt)	Stunden	Kosten	Pauschalsätze*
Projektleitung	1049	€ 45.379,74	€ 43,26
Projektkoordination	1747,5	€ 57.947,10	€ 33,16
Kernaufgabe	15574,12	€ 524.847,84	€ 33,70
	gesamt	€	<u>628.174,68</u>
* pauschalisierte Stundensätze (3.Quartil), Stand 03/2022			
Differenz Realkostenprinzip - Simplified Cost Option:			
		€	<u>38.337,12</u> plus
FAZIT: das Projekt erhält ca. 6,50% mehr unter Berücksichtigung der Simplified Cost Option als im Realkostenprinzip			

Beispiel 4

Projektbeispiel		Musterprojekt AMIF 2017/18_19	
REALKOSTENPRINZIP			
(Förderfähigkeit entsprechend Abrechnungsprüfung gemäß Sonderrichtlinie AMIF 2014-2020)			
Funktion	Stunden	Kosten	
Projektleitung	1448	€	61.036,68
Projektkoordination	4501,49	€	156.394,52
Projektadministration	489,75	€	66.369,69
Kernaufgabe - 1	1041	€	29.440,21
Kernaufgabe - 2	2560,5	€	70.389,02
Kernaufgabe - 3	2407,17	€	60.187,98
Kernaufgabe - 4	2710,5	€	68.421,87
Kernaufgabe - 5	2249,5	€	69.406,87
Kernaufgabe - 6	1568,5	€	39.266,96
Kernaufgabe - 7	3482,75	€	102.435,91
Kernaufgabe - 8	394,96	€	12.332,28
Kernaufgabe - 9	539,57	€	15.132,72
Kernaufgabe - 10	2410	€	60.198,20
Kernaufgabe - 11	338,5	€	8.351,37
Kernaufgabe - 12	255,42	€	6.826,86
Kernaufgabe - 13	169	€	4.514,89
	gesamt	€	830.706,03
SIMPLIFIED COST OPTION			
Funktion	Stunden	Kosten	Pauschalsätze*
Projektleitung	1448	€ 52.848,35	€ 36,49
Projektkoordination	6363,82	€ 192.401,82	€ 30,23
Kernaufgabe	20127,37	€ 594.999,27	€ 29,56
	gesamt	€ 840.249,45	
*Pauschale in € pro Arbeitsstunde -beispielhafter DURCHSCHNITTSWERT Stand März 2022			
Differenz Realkostenprinzip - Simplified Cost Option:			
		€	9.543,42 plus
FAZIT: das Projekt erhält ca. 1% mehr unter Berücksichtigung der Simplified Cost Option als im Realkostenprinzip			

